

Amtsblatt

Gemeinde Gornau

Dittmannsdorf

Witzschdorf

Gemeinde mit Zukunft



Dezember
06.12.2023



Allen Lesern eine
gesegnete Advents- und
Weihnachtszeit sowie einen
guten Rutsch ins neue Jahr

Nächste Ausgabe 10.01.2024 – Redaktionsschluss 28.12.2023

Herausgeber: layout + design verlag, Frankenberger Str. 61,
09131 Chemnitz, Tel.: 0371 422431
info@layoutunddesign-verlag.de

Herausgeber und Verantwortlicher für den amtlichen Teil:
Bürgermeister Nico Wollnitzke, Gemeinde Gornau
Rathausplatz 5, 09405 Gornau, **Telefon:** 03725 - 37 000

Herausgeber und Verantwortlicher für den nichtamtlichen Teil:
Für die Richtigkeit der Mitteilungen des nichtamtlichen Teiles zeichnen
die jeweiligen Verfasser verantwortlich.

Satz und Anzeigen: layout+design verlag

DIES UND DAS

Notrufe

Feuerwehr / Ärztlicher Notdienst	112
Polizei	110
Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung	116117

Weitere Kontakte:

Grundschule Gornau	03725 5236
Kita „Kunterbunt“ Gornau	03725 5251
Kita „Zwergenland“ Dittmannsdorf	03725 5125
Kita „Pustebume“ Witzschdorf	03725 371301
ZWA Hainichen Notdienst	037207 640 0151 12644995
AZV Zschopau/Gornau Notdienst	03725 449813 0172 8638347
ETW Annaberg Havariedienst	03733 138-0 0162 2080743
inetz Störung Erdgasversorgung	0800 1111 489 20
Entstörhotline MITNETZ STROM	0800 2 30 50 70
Antenne Witzschdorf/Dittmannsdorf	03722 500192
Antenne Gornau Radio / TV	03725 449620 03725 82543 03725 5319 03725 371627
Ansprechpartner Internet (ERZNET, www.erznet.tv)	03735 64822 03735 9387760
Sparkassen-Servicestelle Gornau 24 h SB Geldautomat und Kontoauszugsdrucker Sparkassen-ServiceCenter:	03733 139-0
Bankverbindung Gemeinde Gornau Deutsche Kreditbank AG IBAN: DE30 1203 0000 0001 4122 04 BIC: BYLADEM1001 Gläubiger-ID: DE08ZZZ00000048519	

Öffnungszeiten Rathaus Gornau – Bürgerbüro

Zwischen den Feiertagen ist das Rathaus Gornau geschlossen.

Dienstag: 08:00 bis 11:30 Uhr und 12:30 bis 18:00 Uhr
 Donnerstag: 08:00 bis 11:30 Uhr und 12:30 bis 16:00 Uhr
 Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr

Termine mit dem Bürgermeister nach Vereinbarung.
 Frau Bollin (Bürgerbüro) ist zu erreichen unter 03725 370016
 oder per Mail e.bollin@gornau.de.

Öffnungszeiten Rathaus Zschopau

Öffnungszeiten Ämter:

Montag: 09:00 - 12:00 Uhr
 Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
 Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr
 Terminvereinbarung außerhalb der Sprechzeiten möglich.

Das Meldeamt ist zusätzlich an **jedem letzten Samstag im Monat**, aber nur mit **vorheriger Terminvergabe** erreichbar.

Öffnungszeiten Bürgerbüro:

Montag: 09:00 - 15:00 Uhr
 Dienstag: 09:00 - 18:00 Uhr
 Mittwoch: 09:00 - 14:00 Uhr
 Donnerstag: 09:00 - 15:00 Uhr
 Freitag: 09:00 - 13:00 Uhr

DER BÜRGERMEISTER INFORMIERT



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

und wieder findet mit der beginnenden Advents- und Weihnachtszeit der Jahreskreis seine letzten Tage auf dem Kalenderblatt. In Stille und Besinnlichkeit begehen wir die vierte Jahreszeit. Es ist der Moment, um zurückzublicken, was hatte man sich vorgenommen, was wurde begonnen und was wurde geschafft.

In den letzten Monaten war ein reges Treiben auf vielen Baustellen in allen drei Ortsteilen spürbar und die ein oder andere Baumaßnahme hat auch sicher für Unmut gesorgt. Geschafft wurde richtig viel: in Witzschdorf wurde ein Seitenarm der Hauptstraße grundhaft ausgebaut, ein neuer Wanderparkplatz wurde gebaut und der Breitbandausbau (Netzausbaustufe 3, Ausbaustufe der Gemeinde) ist im Ortsteil Witzschdorf auch fertig gestellt worden. Zu diesem Thema Breitband, ist ein kurzer Bericht der E²Net in diesem Amtsblatt enthalten. Mit Bitten an die Geschäftsführung der E²Net, folgt demnächst noch eine detailliertere Ausführung.

In Dittmannsdorf wurde ein Teilstück der Neuen Straße mit einer neuen Asphaltdecke versehen. Die Uferböschung unterhalb der Neuen Straße in Höhe Spielplatz Am Anger ist derzeit im Bau. Ein Teilstück der Zufahrt Am Knochen, welches Kommunal ist, wurde ebenfalls mit einer neuen Asphalt-Tragdeckschicht versehen und auch der Breitbandausbau ist im Ortsteil Dittmannsdorf ein ganzes Stück vorangekommen.

In Gornau wurde der Bereich zum Eingang Freibad umgestaltet, wir durften ein richtig schönes Badfest mit Hit Radio RTL erleben. In die Digitalisierung der Grundschule wurde investiert und neue Technik angeschafft, ein Zirkusprojekt der Grundschule erfüllte den Vorplatz der Turnhalle mit Leben, der Fußweg zwischen Ringstraße und Feldstraße wurde asphaltiert, der Breitbandausbau ist auf den Haupttrassen fertiggestellt, Wohngebiete, Talstraße und Waldkirchner Straße werden bis Mitte nächsten Jahres erschlossen und der erste Bauabschnitt „Holzboden II“ ist ebenfalls kurz vor dem Wintereinbruch fertiggestellt und übergeben worden.

Für die Gemeindefeuerwehr konnte ein neuer Einsatzleitwagen in Dienst gestellt werden, eine neue Wärmebildkamera wurde uns durch die Sparkassenversicherung übergeben und für unsere Bambinifeuerwehr wird es kurz vor Jahresschluss noch neue Dienstjacken geben, wo uns bei der Beschaffung die Energie in Sachsen finanziell unterstützt.

Wenn wir einmal bei der Feuerwehr sind, heißt es mit einem weinenden und einem lachenden Auge hier und heute Danke zu sagen. Danke an unsere Witzschdorfer Blasmusikanten, 116 Jahre war unsere Kapelle Teil der Feuerwehr, Teil von Witzschdorf und Teil unserer Gemeinde Gornau. Weit über unsere Ortsgrenzen hinaus, sogar bis in die Vereinigten Staaten von Amerika zur Steubenparade, haben sie für beste Stimmung, gute Unterhaltung und nicht zuletzt für eine tolle Werbung unserer Gemeinde gesorgt. Nun nach so langer Zeit und festem Bestand in der Feuerwehr und in der Gemeinde, heißt es Abschiednehmen. Viel-

leicht erwächst aus den Reihen unserer Bambini- und Jugendfeuerwehr in Zukunft eine neue Generation an Blasmusikanten, zum jetzigen Zeitpunkt müssen wir das Notenwerk aus Mangel an Nachwuchs leider vorerst schließen. Hans-Werner Großer hat in diesem Amtsblatt noch einen Artikel diesbezüglich verfasst. Vielen Dank an alle Musiker und gleichzeitig Feuerwehrkameraden der Witzschdorfer Feuerwehr Kapelle und auch einen besonderen Dank an Dieter Ehinger der nach Friedemann Enzmann, treibende Kraft als Orchesterleiter unserer Blasmusikanten war.

Es heißt aber nicht nur zurückzublicken, sondern auch nach vorn zu schauen. Auch für das kommende Jahr steht einiges auf unserer Aufgabenliste. Für zwei Veranstaltungen möchte ich erneut werben. Zum einen begehen wir in Witzschdorf vom 07.09. bis 15.09.2024 die 625 Jahrfeier und ein zweites schönes Event wird es nächstes Jahr in unserer Gemeinde geben. Die Erzgebirgische Liedertour wird am 18.08.2024 in unserer Gemeinde stattfinden. Aber auch weitere Baumaßnahmen werden uns das Jahr über begleiten. Die Witzschdorfer Straße soll saniert werden. Witzschdorf wird einen Dorfplatz unterhalb der Kindertagesstätte „Pusteblyume“ bekommen. In unserer Grundschule und dem Außenbereich sollen Sanierungen stattfinden. Das Thema Breitband wird im nächsten Jahr ebenfalls wieder eine Rolle spielen und soll bis Ende 2024 vollumfänglich mit dem Gemeindeprojekt – Netzausbaustufe 3 abgeschlossen werden. Für das Wohngebiet „Holzboden II“ soll der zweite Bauabschnitt erfolgen und unser Solarprojekt „Sonnengipfel – Klein Tirol“ wird nächstes Jahr Realität. Nur einige Projekte, die wir nächstes Jahr angehen werden und die auch sicher an der ein oder anderer Stelle zu Einschränkungen führen werden.

Wie gewohnt möchte ich mich bei Ihnen allen für das zurückliegende Jahr bedanken. Für die gute Zusammenarbeit und konstruktiven Eingaben und Ideen, für die viele und breitgefächerte Unterstützung durch Gewerbe und private Personen, bei den vielen fleißigen Ehrenamtlern, bei unseren Vereinen für das kulturelle und sportliche Engagement, bei unseren Mitarbeitern in den Kindertageseinrichtungen, im Freibad, im Bauhof, hier im Bürgerbüro, bei den Mitarbeitern der Stadtverwaltung der Motorradstadt Zschopau und ein großer Dank an unseren Gemeinderat. Gemeinsam haben wir viel erreicht, gut gefeiert, viel gelacht und aber auch die ernsten und kritischen Punkte versucht zu klären.

Ich würde mich freuen, gemeinsam mit Ihnen auf unseren Weihnachtsmärkten in Gornau am 01. und 02.12., in Dittmannsdorf am 03.12, zu unserer Weihnachtsfeier für unsere Eltern und Großeltern in der Turnhalle in Gornau am 09.12. sowie in Witzschdorf am 15. u. 16.12. die Advents- und Weihnachtszeit zu begehen.

Ich wünsche Ihnen eine ruhige und besinnliche Adventszeit, frohe Festtage im Kreise Ihre Familien und natürlich einen schönen Jahreswechsel sowie einen guten Start in das neue Jahr.

Ihr Bürgermeister

Nico Wollnitzke

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Gornau vom 13.11.2023

Beschluss Nr. 383/23

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Feuerwehrsatzung.

Beschluss Nr. 384/23

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Feuerwehrkostensatzung.

Beschluss Nr. 385/23

Der Gemeinderat der Gemeinde Gornau beschließt folgende Klarstellung des Bebauungsplans Holzboden II:

Die inhaltliche Darstellung in der Planzeichnung (Teil A) und die Textlichen Festsetzungen (Teil B) weichen in der Begründung vom 03.12.2021 ab.

Der Grünstreifen an der nördlichen Plangebietsgrenze ist als privates Grün dargestellt. Nur die vorgelagerte Fläche mit dem vorhandenen Wirtschaftsweg ist mit „Ö“ gekennzeichnet und so geplant.

Daraus abgeleitet ist in der Begründung unter Punkt 3.1.8 fixiert, dass die im Plangebiet festgesetzten Grünflächen NUR ÜBER-

WIEGEND als öffentliche Grünflächen festgesetzt werden.

Beschluss Nr. 386/23

Der Gemeinderat der Gemeinde Gornau beschließt folgende Klarstellung des Bebauungsplans Holzboden II:

Aus der vorherigen Beschlussfassung (Klarstellung privaten/öffentliches Grün) wird aus folgenden Gründen eine redaktionelle Änderung angezeigt und beschlossen:

- Die privaten Grünflächen sind von der öffentlich-rechtlichen Regenrückhalteanlage zu trennen, da die Bestandsübernahme der Regenrückhalteanlage durch den Abwasserzweckverband Zschopau/Gornau K.d.ö.R. erfolgt und von ihm die anfallende Pflege und Wartung übernommen wird.
- Im Plangebiet wurden im Rahmen der Erschließungsarbeiten nachweislich Felsformationen angetroffen. Das veranlasst den Erschließungsträger, bei der Gestaltung einer funktionsfähigen Regenrückhalteanlage eine Verschiebung ebendieser gen Norden vorzunehmen.

Satzung der Gemeinde Gornau über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20.12.2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist in Verbindung mit § 2 und § 7 Abs. 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S.116, das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05.04.2019 (SächsGVBl S. 245) geändert worden ist) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gornau am 04.09.2023 mit Beschluss Nr. 369/23 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monaten alten Hunden im Gebiet der Gemeinde zu nicht gewerblichen Zwecken. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Gemeinde aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Person die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- (3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden. Nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde:

1. American Staffordshire Terrier
2. Bullterrier
3. Pitbull Terrier

Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten. Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens 3 Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 4 Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für eine Kalenderjahr entsteht am Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 6 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr

a) für den ersten Hund	50,00 EUR
b) für den zweiten Hund	90,00 EUR
c) für jeden weiteren Hund	90,00 EUR
- (2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.
- (3) Werden neben den in § 8 aufgeführten Hunden andere Hunde gehalten, so gelten diese als zweiter oder weitere Hunde im Sinne von Absatz 1.
- (4) Steuerbefreiung nach § 8 bleiben unberührt.

§ 7 Steuersatz für gefährliche Hunde

Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 3 beträgt im Kalenderjahr

- | | |
|----------------------------|------------|
| a) für den ersten Hund | 300,00 EUR |
| b) für jeden weiteren Hund | 500,00 EUR |

§ 8 Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von
 1. Blindenführhunden,
 2. Hunden, die ausgebildet sind, ausschließlich zum Schutze und der Therapie von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts zu dienen,
 3. Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes,
 4. Hunden von Forstbediensteten, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind,
 5. Hunden von bestätigten Jagdaufsehern,
 6. Hunden durch Personen, denen die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt worden ist,
 7. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u. ä. Einrichtungen untergebracht sind,
 8. Herdengebrauchshunden.
- (2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde

§ 9 Steuerermäßigungen

- (1) Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für
 1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
 2. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, wenn dies nach der Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist, insbesondere, wenn das betroffene Ge-

bäude mehr als 300 m von einer geschlossenen Bebauung entfernt ist.

- (2) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 10 Zwingersteuer

- (1) Die Hundesteuer beträgt 50,00 Euro pro Zuchthund von Hundezüchtern, wenn
 1. mindestens zwei zuchttaugliche Hunde gleicher Rasse zu Zuchtzwecken gehalten werden,
 2. der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind,
 3. über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden.
- (2) Für selbstgezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von sechs Monaten keine Hundesteuer erhoben.
- (3) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 11 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Abs. 2 diejenigen, bei Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt und ist anschließend neu zu beantragen. Satz 2 gilt nicht für § 8 Ziffer 1 und 2.
- (3) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden soll, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind, der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde, die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht.

§ 12 Entrichtung der Hundesteuer

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- (2) Die Steuer ist am 1. Januar für das ganze Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 13 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über 3 Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das beststeuerbare Alter erreicht hat unter Angabe der Rasse und des Alters, der Gemeinde anzuzeigen. Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die Kreispolizeibehörde die Gemeinde im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert.

- (2) Endet die Hundehaltung, so ist das der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbegünstigung, so ist das der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (4) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.
- (5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist in der Mitteilung nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

§ 14 Steueraufsicht

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird von der Gemeinde eine Hundesteuermarke ausgegeben. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.
- (2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes, laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.
- (3) Bis zur Ausgabe neuer Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.
- (4) Der Hundehalter ist verpflichtet, die Hundesteuermarke in

der von der Gemeinde festgelegten Frist umzutauschen.
(5) Bei Verlust der Steuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben. Hierfür werden Kosten in Höhe von 10,00 EUR netto erhoben.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 SächsKAG handelt, wer
 1. Anzeige Meldepflicht nach § 13 Abs. 1, 2, 3 oder 5 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 2. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nach § 14 Abs. 2 nicht nachkommt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hundesteuer vom 13.09.2001 mit ihrer 1. Änderung vom 25.02.2003 außer Kraft.

Gornau, den 05.09.2023



Wollnitzke
Bürgermeister



Auslegung der 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Gornau für die Haushaltsjahre 2023/2024

Die 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Gornau für die Jahre 2023/2024 einschließlich der weiteren Anlagen wird gemäß § 77 Absatz 1 in Verbindung mit § 76 Absatz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Zeit vom

07.12.2023 bis 15.12.2023

zu folgenden Zeiten

Montag	von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Zschopau, Altmarkt 2, Bürgerbüro (Erdgeschoss),
für jedermann zur kostenlosen Einsicht ausgelegt.



Sigmund
Oberbürgermeister

Nachtragssatzung
1. Nachtrag Doppelhaushalt 2023/2024
Beschluss - 16.10.2023 Gemeinde Gornau
für die Haushaltsjahre 2023/2024

Aufgrund von § 77 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat in der Sitzung am 16.10.2023 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 werden die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen wie folgt festgesetzt:

	bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge von	Erhöhung um	Verminderung um	Damit werden die (Gesamt-) Beträge des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festge- setzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnishaushalt				
- ordentliche Erträge	7.912.036,00	64.616,00	0,00	7.976.652,00
2024	7.950.746,00	387.695,00	0,00	8.338.441,00
- ordentliche Aufwendungen	9.504.796,00	64.616,00	0,00	9.569.412,00
2024	9.309.153,00	387.695,00	0,00	9.696.848,00
- Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis)	-1.592.760,00	0,00	0,00	-1.592.760,00
2024	-1.358.407,00	0,00	0,00	-1.358.407,00
- außerordentliche Erträge	10.000,00	0,00	0,00	10.000,00
2024	0,00	0,00	0,00	0,00
- außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
2024	0,00	0,00	0,00	0,00
- Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen (Sonderergebnis)	10.000,00	0,00	0,00	10.000,00
2024	0,00	0,00	0,00	0,00
- Gesamtergebnis	-1.582.760,00	0,00	0,00	-1.582.760,00
2024	-1.358.407,00	0,00	0,00	-1.358.407,00
- veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00	0,00
2024	0,00	0,00	0,00	0,00
- veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00	0,00
2024	0,00	0,00	0,00	0,00
- Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	1.262.178,00	0,00	0,00	1.262.178,00
2024	1.154.975,00	0,00	0,00	1.154.975,00

	bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge von	Erhöhung um	Verminderung um	Damit werden die (Gesamt-) Beträge des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festge- setzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
- Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0,00	0,00	0,00	0,00
2024	0,00	0,00	0,00	0,00
- veranschlagtes Gesamtergebnis	-320.582,00	0,00	0,00	-320.582,00
2024	-203.432,00	0,00	0,00	-203.432,00
Finanzhaushalt				
- Einzahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	7.125.551,00	64.616,00	0,00	7.190.167,00
2024	7.175.899,00	387.695,00	0,00	7.563.594,00
- Auszahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	8.559.639,00	64.616,00	0,00	8.624.255,00
2024	7.417.248,00	387.695,00	0,00	7.804.943,00
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf	-1.434.088,00	0,00	0,00	-1.434.088,00
2024	-241.349,00	0,00	0,00	-241.349,00
- Einzahlungen aus Investitionstätig- keit	6.409.105,00	0,00	0,00	6.409.105,00
2024	4.924.944,00	0,00	0,00	4.924.944,00
- Auszahlungen aus Investitionstätig- keit	7.670.956,00	0,00	0,00	7.670.956,00
2024	6.379.192,00	0,00	0,00	6.379.192,00
- Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-1.261.851,00	0,00	0,00	-1.261.851,00
2024	-1.454.248,00	0,00	0,00	-1.454.248,00
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag	-2.695.939,00	0,00	0,00	-2.695.939,00
2024	-1.695.597,00	0,00	0,00	-1.695.597,00
- Einzahlungen aus Finanzierungstätig- keit	1.000.000,00	9.500.000,00	0,00	10.500.000,00
2024	1.000.000,00	0,00	0,00	1.000.000,00
- Auszahlungen aus Finanzierungs- tätigkeit	67.051,00	0,00	0,00	67.051,00
2024	30.929,00	0,00	0,00	30.929,00
- Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	932.949,00	9.500.000,00	0,00	10.432.949,00
2024	969.071,00	0,00	0,00	969.071,00
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr	773.959,00	9.500.000,00	0,00	10.273.959,00
2024	-726.526,00	0,00	0,00	-726.526,00

§2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher auf	1.000.000,00 EUR
	2024 von bisher auf	10.500.000,00 EUR
		1.000.000,00 EUR
		1.000.000,00 EUR

§3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen)

von bisher	0,00 EUR
auf	0,00 EUR
2024 von bisher	0,00 EUR
auf	0,00 EUR

§4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt

6.000.000,00 EUR	6.000.000,00 EUR
------------------	------------------

§5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	307,50 v.H.	307,50 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	427,50 v.H.	427,50 v.H.
für die baureifen Grundstücke (Grundsteuer C) auf	0,00 v.H.	0,00 v.H.
für die Grundstücke in Gebieten für Windenergieanlagen (Grundsteuer D) auf	0,00 v.H.	0,00 v.H.
Gewerbesteuer auf	400,00 v.H.	400,00 v.H.

Gemeinde Gornau, den 27.10.2023



Nico Wollnitzke
Bürgermeister



**Neufassung der
Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)
des Abwasserzweckverbandes „Zschopau/Gornau“ vom 26. September 2023**

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und der § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Zschopau-Gornau am 26. September 2023 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

1. ALLGEMEINES

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen

2. ANSCHLUSS UND BENUTZUNG

- § 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung
- § 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss
- § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Allgemeine Ausschlüsse
- § 7 Einleitungsbeschränkungen

- § 8 Eigenkontrolle und Wartung
- § 9 Abwasseruntersuchungen
- § 10 Grundstücksbenutzung

3. ANSCHLUSSKANÄLE UND GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGEN

- § 11 Anschlusskanäle
- § 12 Sonstige Anschlüsse, Aufwendungsersatz
- § 13 Genehmigungen
- § 14 Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 16 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung
- § 17 Sicherung gegen Rückstau
- § 18 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht
- § 19 Dezentrale Abwasseranlagen

4. ANZEIGEPFLICHT, ANORDNUNGSBEFUGNIS, HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

- § 20 Anzeigepflichten
- § 21 Haftung des Zweckverbandes

§ 22 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

5. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 24 Unklare Rechtsverhältnisse

§ 25 In-Kraft-Treten

1. - ALLGEMEINES

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Abwasserzweckverband „Zschopau/Gornau“ (im Folgenden: Zweckverband) betreibt die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung).
- (2) Die öffentliche Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten und Versickern von Abwasser und das Entwässern und Stabilisieren von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Die öffentliche Abwasserbeseitigung umfasst ferner bei abflusslosen Gruben, die zur Sammlung häuslicher Abwässer und Fäkalien dienen, sowie bei Kleinkläranlagen das Entleeren, Transportieren und Behandeln des Grubeninhalts und die Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung dieser Anlagen. Die öffentliche Abwasserbeseitigung schließt den Bau und Betrieb der für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen, die Überprüfung des Zustandes der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen und die Durchführung aller mit der öffentlichen Abwasserbeseitigung in Zusammenhang stehenden oder dienenden Aufgaben mit ein.
- (3) Als angefallen gilt Abwasser, das
 - über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder
 - in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird oder
 - zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.
- (4) Die Beseitigung des Abwassers erfolgt nach dem Misch- oder Trennsystem.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) **Abwasser** im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in öffentliche Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) **Öffentliche Abwasseranlagen** haben den Zweck, das im Zweckverbandsgebiet angefallene Abwasser zu sammeln und einer Vorflut zuzuführen bzw., sofern erforderlich, vor der Einleitung in den Vorfluter einer Abwasserbehandlungsanlage zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regen-

rückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Abwasserbehandlungsanlagen, Versickerungs- und Rückhalteinrichtungen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte) soweit sie nicht Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grenze der Grundstücke, die unmittelbar an diese Flächen angrenzen (sogenannte Anliegergrundstücke) (Anschlusskanäle im Sinne von § 11).

- (3) Als **Grundstück** im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende, bebaute oder unbebaute Grundbesitz, sofern er eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Hausnummer zugeteilt worden ist. Die Regelungen für Grundstücke gelten gleichermaßen für Wohnungseigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG). Für Anlagen im Gemeinschaftseigentum ist die Gesamtheit der Eigentümer gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (4) **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind private Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung bzw. Behandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere die
 - a) Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen einschließlich des Übergabeschachtes,
 - b) Grundstückleitungen als Strecke zwischen der Grenze des öffentlichen Verkehrsraums und der Grundleitung; bei Druckentwässerungssystemen als Druckrohrleitung,
 - c) Hebeanlagen, Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung,
 - d) Versickerungs- und Rückhalteinrichtungen für Niederschlagswasser,
 - e) Notüberläufe als Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in die öffentlichen Abwasseranlagen,
 - f) Drosseleinrichtungen für die vergleichmäßige und reduzierte (gedroselte) Ableitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen,
 - g) abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.

Kleinkläranlagen sind Anlagen nach § 1 Abs. 2 und 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung vom 19. Juni 2007 (SächsGV-Bl. S. 281 f.).

Grundstücksentwässerungsanlagen nach Satz 1 sind darüber hinaus alle Abwasseranlagen, die sich auf privaten Grundstücksflächen befinden und nicht dem Zweckverband gehören oder zu seinen Gunsten dinglich gesichert sind oder ihm mit seinem Einverständnis zur Nutzung überlassen wurden. Anlagen auf Anliegergrundstücken, die der Entwässerung von Grundstücken dienen, die nicht unmittelbar an öffentliche Verkehrs- und Grünflächen angrenzen, sog. Hinterliegergrundstücke, sind private Grundstücksentwässerungsanlagen. Hierunter zählen auch Anlagen in privaten Straßen, Wegen und Plätzen, soweit die Anlagen nicht im Eigentum des AZV stehen, zu seinen Gunsten ding-

lich gesichert sind oder ihm mit seinem Einverständnis zur Nutzung überlassen wurden. Bei der Entwässerung eines Grundstückes über ein anderes Grundstück sind die das andere Grundstück querenden Anlagen, soweit sie nicht zugleich auch vom anderen Grundstück genutzt werden, bis zur Grenze der öffentlichen Verkehrs- oder Grünfläche Grundstücksentwässerungsanlagen des hinterliegenden Grundstückes.

- (5) Als **dezentral** entsorgt gelten Grundstücke, bei denen das Abwasser über eine Kleinkläranlage, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht oder über eine abflusslose Grube, die entleert und abgefahren wird, entsorgt werden. Die nicht unter Satz 1 fallenden, entsorgten Grundstücke gelten als zentral entsorgt. Die dezentrale Entsorgung umfasst die Entleerung, Abfuhr und Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhalts abflussloser Gruben, einschließlich der Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung dieser Anlagen durch den Zweckverband oder den von ihm beauftragten Dritten im Sinne des § 48 SächsWG sowie des § 5 Kleinkläranlagenverordnung.

2. - ANSCHLUSS UND BENUTZUNG

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser dem Zweckverband im Rahmen des § 50 Abs. 2 bis 7 SächsWG zu überlassen, soweit der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete dem Zweckverband oder dem von ihm beauftragten Unternehmer zu überlassen (Benutzungszwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.
- (6) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept der des Zweckverbandes nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sons-

tige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstückes verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

§ 4

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächstliegende öffentliche Abwasseranlage technisch unzumutbar oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann der Zweckverband verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann der Zweckverband den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5

Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen können die nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichteten auf schriftlichen Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Die Befreiung kann von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden und unter dem Vorbehalt des Widerrufs ergehen.

§ 6

Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabreinigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
1. Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas und Kunststoffe),
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dergl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe,
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke,

4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. milchsaurer Konzentrate, Krautwasser),
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
 6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist,
 7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht,
 8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweist, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Merkblattes DWA-M 115/2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegen,
 9. sonstiges Abwasser sowie Wasser aus Haus- oder Grundstücksdrainagen, Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie von unbefestigten Flächen, für dessen Beseitigung der Zweckverband nicht zuständig ist, sowie Grundwasser und Wasser aus Gewässern, Brunnen und Quellen. Ausnahmen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des AZV nach § 7 Abs. 4 zulässig.
- (3) Der Zweckverband kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
 - (4) Der Zweckverband kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.
 - (5) § 50 Abs. 3 bis 6 SächsWG bleiben unberührt.
- § 7**
Einleitungsbeschränkungen
- (1) Der Zweckverband kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert. Die in nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten können durch den Zweckverband verpflichtet werden, die Einhaltung der nach Satz 1 festgelegten Einleitbestimmungen regelmäßig auf eigene Kosten nachzuweisen. Näheres bestimmt die Einleitgenehmigung nach § 13.
 - (2) Solange die öffentlichen Abwasseranlagen nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann der Zweckverband Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Abwasseranlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen.
 - (3) Abwasser darf durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist. Für vorhandene Einleitungen kann der Zweckverband die Einleitung von bestimmten Einleitwerten festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen, um eine Begrenzung der kommunalen Einleitwerte nach dem Stand der Technik gemäß Satz 1 in den durch den Zweckverband festgelegten Zeiträumen sicherzustellen. Erfüllt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann der Zweckverband ihn von der Einleitung ausschließen.
 - (4) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung des Zweckverbandes.
 - (5) Der Zweckverband ist berechtigt, die Abwassereinleitung fristlos zu unterbinden, wenn die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln und die Unterbindung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren oder
 2. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abwasserleitungen, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage und der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausgeschlossen sind, soweit andere Maßnahmen unverhältnismäßig oder untunlich sind, um die Störung zu beseitigen.
 Erfolgt ein Anschluss oder eine Benutzung der Anlagen des Zweckverbandes ohne eine nach dieser Satzung erforderliche Zustimmung oder Genehmigung, kann der Zweckverband unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Grundstückseigentümers mit angemessener Fristsetzung jederzeit eine Abwassereinleitung unterbinden, soweit andere Maßnahmen unverhältnismäßig oder untunlich sind.
 - (6) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Abwasserentsorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichtete - sofern er Abgabenschuldner ist - darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Verpflichtete seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Abwasserentsorgung androhen.
 - (7) Der Zweckverband hat die Abwasserentsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Abgabenschuldner die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Abwasserentsorgung ersetzt hat.
 - (8) In den im Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Unbelastetes Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser, Klarwasser aus Brunnenanlagen, Wasser aus Gewässern und Quellwasser darf nicht in Schmutzwasser- oder Mischwasserkanäle eingeleitet werden, die im Klärwerk enden. Die Einleitung von unbelastetem Grund-, Drän-, Quell- und Kühlwasser, Klarwasser aus Brunnenanlagen, Wasser aus Gewässern (= sonstiges Wasser) bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Zweckverbandes; bei Einleitungen in Schmutzwasseranlagen gilt dies auch für Niederschlagswasser.
 - (9) Die temporäre Einleitung erheblicher Wasser- oder Abwassermengen, z.B. bei Baumaßnahmen oder aufgrund der Entleerung eines Pools oder eines sonstigen Wasserspeichers oder einer Rückhalteanlage („Schwallentleerung“), bedarf der vorherigen schriftlichen Anzeige durch den Grundstückseigentümer oder sonst Nutzungsberechtig-

ten sowie der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Zweckverbandes; eine erhebliche Wasser- oder Abwassermenge liegt vor, wenn die temporär eingeleitete Menge insgesamt mehr als zwanzig Kubikmeter pro Tag beträgt. Der Zweckverband kann für die Einleitung auch einen Zeitpunkt vorgeben und/oder eine mengenmäßig gedrosselte Einleitung bestimmen. Bei Starkregenereignissen sowie bis zwei Tage nach solchen Ereignissen sind Schwallentleerungen generell unzulässig.

§ 8

Eigenkontrolle und Wartung

- (1) Der Zweckverband kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden. Dies gilt auch für die Einleitung sonstigen Wassers im Sinne von § 7 Abs. 4 und 8.
- (2) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Sächs. Kleinkläranlagenverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundigen gemäß Bauartzulassung) auszuführen. Das Betriebsbuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des 5. folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren und dem Zweckverband auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Der Zweckverband kann – soweit Absatz 2 nicht zur Anwendung kommt – in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwasserreinleitungen (Eigenkontrollverordnung) vom 07.10.1994 (SächsGVBl. S. 1592), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503, 555) in der jeweils geltenden Fassung, auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges angerechnet, aufzubewahren und dem Zweckverband auf Verlangen vorzulegen. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebstagebuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.
- (4) Die Anforderungen an die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage ergeben sich aus der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Bauartzulassung), aus der wasserrechtlichen Erlaubnis, dem Anschlussbescheid des Zweckverbandes oder aus sonstigen Bestimmungen. Die Überwachung von Kleinkläranlagen nach § 48 SächsWG erfolgt durch den Zweckverband durch mindestens folgende Maßnahmen:
 1. Bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, durch Kontrolle der Wartungsprotokolle. Dazu sind die

Betreiber zur Zusendung der Wartungsprotokolle einschließlich der Ergebnisse aus den Untersuchungen der Ablaufwerte (Kopien) nach erfolgter Wartung an den Zweckverband verpflichtet. Die Wartungsprotokolle sind unmittelbar nach der Wartung, jedoch spätestens bis 31.01. des Folgejahres an den Zweckverband zu übermitteln.

2. Die Kontrolle der Abwasseranlagen durch den Zweckverband erfolgt mittels Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle anlässlich der Fäkalschlammabfuhr oder Entleerung der abflusslosen Gruben durch geeignete Dritte oder durch eigenes geeignetes Personal. Diese Kontrollen sind höchstens einmal im Kalenderjahr und mindestens alle drei Jahre durchzuführen. Abweichend von Satz 2 kann der Zweckverband in begründeten Fällen bei wesentlicher oder anhaltender Überschreitung von festgelegten Überwachungswerten kürzere Kontrollabstände und bei regelmäßiger Einhaltung von festgelegten Überwachungswerten längere Kontrollabstände festlegen.
- (5) Festgestellte Mängel sind vom Zweckverband zu beanstanden. Dem Betreiber der Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube ist eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels zu setzen. Der Betreiber der Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube ist verpflichtet, den beanstandeten Mangel innerhalb der gesetzten Frist zu beheben und dies dem Zweckverband anzuzeigen. Erhebliche Mängel sowie trotz Fristsetzung nicht behobene Mängel zeigt der Zweckverband der zuständigen Wasserbehörde an.

§ 9

Abwasseruntersuchungen

- (1) Der Zweckverband kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Er bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn
 1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
 2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.
- (3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 10

Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschriften der §§ 93 und 94 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung gegen Entschädigung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu ihren Grundstücken zu dulden.

3.- ANSCHLUSSKANÄLE UND GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGEN

§ 11

Anschlusskanäle

- (1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden von dem Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen von dem Zweckverband bestimmt. Der Zweckverband kann festlegen, dass ein Anschlusskanal ohne Prüf-, Kontroll- und Übergabeschacht hergestellt wird.
- (3) Der Zweckverband stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält mindestens einen Anschlusskanal.
- (4) In besonders begründeten Fällen (insbesondere bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Anschlusskanals) kann der Zweckverband den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (5) Werden Grundstücke im Trennsystem entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Regenwasseranschlusskanäle als ein Anschlusskanal im Sinne des Abs. 3.

§ 12

Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz

- (1) Der Zweckverband kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter weitere, sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch die Anschlusskanäle, die infolge einer Grundstücksteilung neu hergestellt werden, wenn für das ursprüngliche Grundstück vor der Teilung bereits ein Anschlusskanal nach § 11 Abs. 1 vorhanden war.
- (2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen. Mehrere Schuldner nach Satz 1 haften als Gesamtschuldner. Erhalten mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschlusskanal, so ist für Teile des Anschlusskanals, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit der Anschlusskanal mehreren Grundstücken gemeinsam dient, haften die Eigentümer oder die sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 13

Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung des Zweckverbandes bedarf:
 1. die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung,
 2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung,
 3. die Ableitung von Abwasser aus Eigenwasserversorgungsanlagen sowie Brauch- und Regenwasseranlagen in öffentliche Abwasseranlagen,
 4. der Einbau von Messeinrichtungen zum Zwecke der Absetzung bei der Gebührenerhebung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen. Genehmigungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden. Erfolgt bereits eine Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen, liegt hierfür aber keine nach dieser Satzung erforderliche Genehmigung oder schriftliche Zustimmung des Zweckverbandes vor, ist eine solche nachträglich zu beantragen. Dies gilt auch für Benutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung begründet worden sind.
- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des ersten Teils der Durchführungsverordnung zur SächsBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2004 (SächsGVBl. S. 427, 427), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 647) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei dem Zweckverband einzuholen.

§ 14

Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen

Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

§ 15

Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen incl. der gemäß § 8 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen (§ 2 Abs. 4) sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Der Zweckverband ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen incl. der gemäß § 8 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist dem Zweckverband vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

- (3) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit dem Zweckverband herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 160 mm Nennweite auszuführen. Der Übergabeschacht ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 17) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.
- (5) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt der Zweckverband auf seine Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen
1. dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient oder
 2. für Grundstücke, die einen erstmaligen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung erhalten oder
 3. für Grundstücksanschlüsse an Anschlusskanäle gemäß § 12 Abs. 1.
- Die Änderung nach Satz 2 hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete auf seine Kosten nach den übrigen Bestimmungen dieser Satzung durchzuführen. Als Änderung gilt auch die Stilllegung, gegebenenfalls auch teilweise.
- (6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann der Zweckverband den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 3 und § 12 Abs. 4 gelten entsprechend. Der Zweckverband kann die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten übertragen.
- (7) Im Rahmen des erstmaligen Anschlusses eines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen oder der wesentlichen Änderung einer Grundstücksentwässerungsanlage hat der Grundstückseigentümer oder der sonst nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete dem Zweckverband auf eigene Kosten die Dichtheit von allen schmutzwasserführenden Anlagenteilen der Grundstücksentwässerungsanlage (§ 2 Abs. 3) nachzuweisen.

§ 16

Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen.

Die Erfüllung der Betreiberpflichten ist dem Zweckverband anhand geeigneter Unterlagen (Betriebstagebuch, Entsorgungsnachweise oder Rechnungskopien) unaufgefordert nachzuweisen, mindestens einmal jährlich. Bei schuldhafter Nichterfüllung der Betreiberpflichten solcher Anlagen ist der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete dem Zweckverband zum Schadensersatz verpflichtet. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

- (2) Der Zweckverband kann vom Grundstückseigentümer und dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden; die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer oder sonst nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergl. dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- (4) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit zentraler Abwasserreinigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.
- (5) § 14 gilt entsprechend.

§ 17

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (2) Als Rückstauenebene gilt die Straßenoberkante an der Anbindestelle des Anschlusskanals an den öffentlichen Kanal. Liegt die Anbindestelle außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums, gilt als Rückstauenebene die Geländeoberkante am Anbindepunkt. Der Zweckverband kann die Rückstauenebene im Einzelfall eine bestimmte Höhe festsetzen, wenn Besonderheiten des Geländes dies erfordern.

§ 18

Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten. Zur Sicherstellung der Überwachung nach § 5 der KKA-VO kann der Zweckverband oder ein von ihm Beauftragter weitere Nachweise zum Bautyp oder über die wasserrechtliche Erlaubnis oder die Wartung der Anlage verlangen.
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung

der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Grundstückseigentümer und die sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Der Zweckverband ist zur Fristsetzung ermächtigt.

§ 19

Dezentrale Abwasseranlagen

- (1) Die Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe und des Inhalts abflussloser Gruben erfolgt bedarfsgerecht, für alle anderen Anlagen und in den Fällen des Absatzes 3 Satz 4 erfolgt sie regelmäßig oder nach Bedarf.
- (2) Die bedarfsgerechte oder regelmäßige Entsorgung erfolgt zu dem von dem Zweckverband für jede Kleinkläranlage und abflusslose Grube - unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe bzw. der DIN EN 12566 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe sowie den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - festgelegten Zeitpunkt oder mindestens in den in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen. Abflusslose Gruben sind regelmäßig, mindestens einmal jährlich, zu entsorgen (Regelentsorgung) und zu reinigen bzw. zu warten und zudem nach Bedarf zu leeren (Bedarfsentsorgung). Die DIN und DIN EN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt. Der Zweckverband oder der Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt, die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen.
- (3) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlamm-entsorgung ist, dass der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete regelmäßig eine fachgerechte Schlammspiegelmessung durchführen lässt und dem Zweckverband den etwaigen Bedarf für eine Entleerung unverzüglich anzeigt. Erfolgt anlässlich der Wartung einer Kleinkläranlage eine Schlammspiegelmessung, so ist das Messprotokoll dem Zweckverband unverzüglich zuzusenden; Abs. 8 lit. a) bleibt unberührt. Die Anzeige hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind. Wird keine Schlammspiegelmessung durchgeführt oder werden die Ergebnisse der Messungen nicht rechtzeitig nach Satz 1 bis 3 dem Zweckverband mitgeteilt, so erfolgt eine regelmäßige Entsorgung.
- (4) Der Zweckverband kann die dezentralen Abwasseranlagen auch zwischen den nach Absatz 1 und 2 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz 3 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.

- (5) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die dezentralen Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (6) Zur Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen und zur Überwachung nach § 8 Abs. 4 und 5 ist den Beauftragten des Zweckverbandes ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu gewähren.
- (7) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete.
- (8) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

4. - ANZEIGEPFLICHT, ANORDNUNGSBEFUGNIS, HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

§ 20

Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen:
1. den Erwerb oder die Veräußerung sowie jedwede Änderung der Eigentumsverhältnisse und sonstigen dinglichen Nutzungsverhältnisse eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks; angeschlossenen Grundstücks; die Anzeigepflicht obliegt dem bisherigen und dem neuen Eigentümer bzw. dinglich Berechtigten,
 2. für die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen hat der Betreiber - soweit dies noch nicht geschehen ist - unverzüglich dem Zweckverband den Nachweis des Bautyps, Baujahrs und der Größe des Faul- bzw. Sammelraumes der Anlage und bei Kleinkläranlagen, die direkt einleiten, vorhandene wasserrechtliche Erlaubnisse, sonstige Zulassungen oder wasserrechtliche Entscheidungen vorzulegen. Unverzüglich hat der Betreiber dem Zweckverband die Inbetriebnahme einer neu gebauten oder nachgerüsteten Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige nach Satz 2 ist ein Nachweis des Bautyps und der Größe des Faul- bzw. Sammelraumes der Anlage, und sofern erforderlich, die wasserrechtliche Erlaubnis beizufügen,
 3. Änderungen des Anschlusses oder der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie Vergrößerungen, Verkleinerungen oder Veränderungen der versiegelten Grundstücksflächen einschließlich der Versiegelungsarten, soweit das Grundstück niederschlagswasserent-sorgt wird,
 4. die versiegelte Grundstücksfläche und die einzelnen Versiegelungsarten, sobald der Zweckverband den Grundstückseigentümer dazu auffordert,
 5. die Inbetriebnahme einer Grundstückskläranlage.
- (2) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen dem Zweckverband mitzuteilen:
1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des

- zeitlichen Anfalls des Abwassers,
 - 2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist,
 - 3. den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen gemäß § 19 Abs. 3,
 - 4. den Einbau von Messeinrichtungen,
 - 5. die beabsichtigte temporäre Entleerung in eine öffentliche Abwasseranlage gemäß § 7 Abs. 9.
- (3) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 21

Haftung des Zweckverbandes

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der Zweckverband nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17) bleibt unberührt.
- (3) Im Übrigen haftet der Zweckverband nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bleibt unberührt.

§ 22

Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

- (1) Der Zweckverband kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen. Für die Erzwingung einer nach dieser Satzung vorgeschriebenen Handlung, Duldung oder Unterlassung gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG).
- (2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.
- (3) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bzw. des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung

von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz) bleibt unberührt.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht dem Zweckverband überlässt,
 - 2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
 - 3. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Behandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 - 4. entgegen einer auf Grundlage von § 7 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 erlassenen Regelung Abwasser einleitet,
 - 5. entgegen § 7 Abs. 4 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung des Zweckverbandes in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 - 6. entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht von dem Zweckverband herstellen lässt,
 - 7. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung des Zweckverbandes herstellt, benutzt oder ändert,
 - 8. die private Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt,
 - 9. die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit dem Zweckverband herstellt,
 - 10. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
 - 11. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
 - 12. entgegen § 18 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
 - 13. entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2 die jährliche Regelentleerung bzw. notwendige Bedarfsentleerungen nicht vornehmen lässt,
 - 14. entgegen § 19 Abs. 9 Satz 1 Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben nicht unverzüglich außer Betrieb setzt, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist.
 - 15. entgegen § 20 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem Zweckverband nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 in Verbindung mit § 17 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) können mit Geldbuße in Höhe von 5 bis 1.000 € geahndet werden.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.
- (4) Öffentliche Zustellungen des Zweckverbandes gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 Abs. 2 VwZG erfolgen durch Bekanntmachung auf der Website des Zweckverbandes (www.azv-zschopau.de).

5. - ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 24

Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 25

In-Kraft-Treten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung - AbwS - vom 13. November 2018 außer Kraft

Zschopau, den 27.09.2023



Arne Sigmund
Verbandsvorsitzender



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
4. a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

INFORMATIONEN

Gemeinderatssitzung

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am Montag, dem **11.12.2023, 18:00 Uhr**, im „Zum Wa(h)lfisch“ Gornau statt. Alle Interessierten sind ganz herzlich eingeladen.

Kulturstammtisch Witzschdorf

Der nächste Kulturstammtisch in Witzschdorf findet am Dienstag, dem **23.01.2024, 18:30 Uhr**, in der Heimatstube, Schulstraße 9, statt.

Kulturstammtisch Gornau

Der nächste Kulturstammtisch in Gornau findet am Dienstag, dem **30.01.2024, 18:30 Uhr**, im Ratssaal des Gemeindeamtes, statt.

Kulturstammtisch Dittmannsdorf

Der nächste Kulturstammtisch in Dittmannsdorf wird am Dienstag, dem **06.02.2024, 18:30 Uhr**, in der „Alten Schule“, stattfinden.



Die Ortspolizeibehörde informiert:

Wir möchten darauf hinweisen, dass Eigentümer und Besitzer von Grundstücken an Straßen und Gehwegen gem. § 27 Sächsisches Straßengesetz darauf zu achten haben, dass das Lichtraumprofil eingehalten wird. Das bedeutet, dass Anpflanzungen (z.B. Hecken und Bäume) so zurückgeschnitten werden müssen, dass der Bewuchs nicht in den öffentlichen Bereich hineinwächst und so zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung wird.

Bitte beachten Sie dabei auch, dass Verkehrszeichen freizuschneiden sind, sofern sie von Anpflanzungen verdeckt werden.

Das Lichtraumprofil ist folgendermaßen einzuhalten:

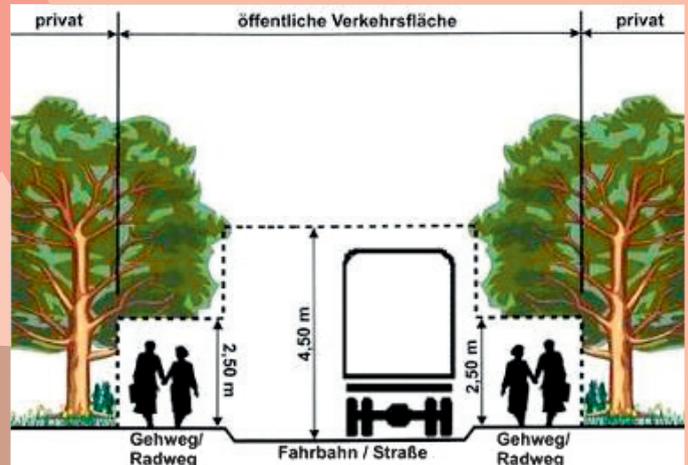
Des Weiteren möchten wir auf die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Straßenreinigungssatzung) der Stadt Zschopau hinweisen.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

(1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. (...)

Nicht nur der Anblick eines solchen Wildwuchses von Unkraut ist unschön, auch stellt die Missachtung der Anliegerpflichten eine Ordnungswidrigkeit gem. § 8 der Straßenreinigungssatzung dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

In Anbetracht der sinkenden Temperaturen möchten wir darauf hinweisen, dass Eigentümer und Besitzer von Grundstücken Gehwegen gem. der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Straßenreinigungssatzung) der Stadt Zschopau verpflichtet sind, diese bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu streuen.



§ 5 Umfang des Schneeräumens

(1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solcher Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere Begegnungsverkehr möglich ist; **sie sind in der Regel auf 1 m Breite zu räumen.**

§ 7 Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen **werktags bis 07:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr** geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 21:00 Uhr.

Die Missachtung der Vorschriften stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden § 8 Abs. 1 Nr. 3 Straßenreinigungssatzung.



ZWECKVERBAND
ABFALLWIRTSCHAFT
SÜDWESTSACHSEN

Schlachthofstraße 12
09366 Stollberg
www.zas.sws.de

Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe zum Jahreswechsel

Marienberg	20.12.2023	14:00 - 18:00 Uhr
Zschopau	21.12.2023	14:00 - 18:00 Uhr



Breitbandausbau

Bei der Errichtung des Breitbandnetzes in Gornau und den Ortsteilen Witzschdorf und Dittmannsdorf konnte nun eine wichtige Phase abgeschlossen werden: Im Ortsteil Witzschdorf sind die Tiefbauarbeiten sowie die Kabelzug- und Montagearbeiten im öffentlichen Bereich fertiggestellt. Nun schließt sich eine weitere Phase an: Die Errichtung der Inhouse-Netze einschließlich der Installation der Glasfaser-Abschlussdosen.

Bei einem Einfamilienhaus wird neben der Anschlussbox der Hauseinführung die Glasfaser-Abschlussdose installiert. Bei Mehrfamilienhäusern können in Absprache mit Eigentümer/Vermieter/Verwalter alle Wohneinheiten mit einem Glasfaseranschluss versorgt werden. Spezielle Verlegewünsche innerhalb des Hauses bzw. der Wohneinheit müssen zu gegebener Zeit individuell abgestimmt werden. Hier lassen sich aufgrund der unterschiedlichen vor-Ort-Situationen keine pauschalen Preise nennen.

Dieser Prozess wird voraussichtlich Mitte 2024 beendet sein. Hierbei werden alle Eigentümer auf dem Postweg von der E²Net GmbH angeschrieben. Die für die Installation beauftragte Firma setzt sich dann mit jedem Eigentümer zur Terminabstimmung in Verbindung. Nach der Abnahme und Inbetriebnahme des fertiggestellten Teilnetzes durch den Betreiber können im Ortsteil Witzschdorf ab Mitte kommenden Jahres entsprechende Produkte

(Internet, Telefonie, TV) technisch zugeschaltet werden. In den Ortsteilen Gornau und Dittmannsdorf wird dies ab Ende des kommenden Jahres erfolgen.

Breitbandausbau in Gornau kurz & knapp: Errichter und Eigentümer des geförderten Glasfasernetzes ist die Gemeinde Gornau, der Spatenstich fand am 03.09.2021 statt, Betreiber des Netzes nach Fertigstellung ist das Unternehmen E²Net GmbH (www.e2net.de) mit Sitz in Marienberg, 2018 gegründet mit Beteiligungen aus den Firmen eins energie in sachsen GmbH & Co. KG in Chemnitz und Antennengemeinschaften ERZNET AG / Erznext GmbH in Marienberg. Beide Unternehmen, eins und ERZNET, sind auch Anbieter von entsprechenden Produkten und Dienstleistungen und bieten diese ab Januar in Form von Vorverträgen an.



Tierbestandsmeldung 2024 Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse - Anstalt des öffentlichen Rechts -



Sehr geehrte Tierhalter*innen,

bitte beachten Sie, dass Sie als Tierhalter*in von Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Fischen und Bienen zur Meldung und Beitragszahlung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse gesetzlich verpflichtet sind.

Die fristgerechte Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für:

- eine Entschädigungszahlung von der Sächsischen Tierseuchenkasse im Tierseuchenfall,
- die Beteiligung der Sächsischen Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung und
- die Gewährung von Beihilfen und Leistungen durch die Sächsische Tierseuchenkasse.

Der Sächsischen Tierseuchenkasse bereits bekannte Tierhalter*innen erhalten Ende Dezember 2023 einen Meldebogen per Post. Sollte dieser bis Mitte Januar 2024 nicht bei Ihnen eingegangen sein, melden Sie sich bitte bei der Sächsischen Tierseuchenkasse um Ihren Tierbestand anzugeben. Tierhalter*innen, welche ihre E-Mail-Adresse bei der Sächsischen Tierseuchenkasse autorisiert haben, erhalten die Meldeaufforderung per E-Mail.

Auf dem Tierbestandsmeldebogen oder per Online-Meldung sind die am Stichtag 1. Januar 2024 vorhandenen Tiere zu melden. Sie erhalten daraufhin Ende Februar 2024 Ihren Beitragsbescheid.

Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen

Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) in Verbindung mit der Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse, unabhängig davon, ob Sie Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken halten.

Darüber hinaus möchten wir Sie auf Ihre Meldepflicht bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt hinweisen.

Bitte unbedingt beachten:

Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse sowie über die Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldete*r Tierhalter*in u. a. Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre), erhaltene Beihilfen, Befunde sowie eine Übersicht über Ihre Tötungsanstalt entsorgten Tiere einsehen

**Sächsische Tierseuchenkasse
Anstalt des öffentlichen Rechts**

Löwenstr. 7a,
01099 Dresden

Tel: +49 351 80608-30

E-Mail: beitrag@tsk-sachsen.de

Internet: www.tsk-sachsen.de



Neuanmeldung

Wasser und Bodenanalysen



Leipziger Str. 27
09648 Mittweida
Tel/ Fax.: 03727 976310
www.afu-ev.org

Am Donnerstag, dem **18. Januar 2024** bietet die **AfU e. V.** die Möglichkeit in der Zeit

von 11:00 – 12:00 Uhr in Zschopau, im Rathaus, Altmarkt 2, Wasser- und Bodenproben untersuchen zu lassen. Gegen einen Unkostenbeitrag kann das Wasser sofort auf den

pH-Wert und die Nitratkonzentration untersucht werden. Dazu sollten Sie frisch abgefülltes Wasser (ca. 1 Liter) in einer Kunststoff-Mineralwasserflasche mitbringen. Auf Wunsch kann die Probe auch auf verschiedene Einzelparameter z.B. Schwermetalle oder auf Brauchwasser- bzw. Trinkwasserqualität überprüft werden.

Weiterhin werden auch Bodenproben für eine Nährstoffbedarfs-ermittlung entgegengenommen. Hierzu ist es notwendig, an mehreren Stellen des Gartens Boden auszuheben, so dass insgesamt ca. 500 Gramm der Mischprobe für die Untersuchung zur Verfügung stehen.

AUS DEN KINDERTAGESSTÄTTEN

Kita „Kunterbunt“ Kartoffelprojekt

In der letzten Oktoberwoche beendeten wir unser Kartoffelprojekt. Gemeinsam mit allen Kitagruppen wurden noch einmal Kartoffelspeisen zubereitet. Selbst die Jüngsten halfen alle fleißig mit. Die Kinder bemerkten, dass eine Menge Arbeit dahinter steckt - Kartoffeln waschen, schälen schneiden, pürieren, würzen, Beilagen anrichten...



Was Mutti und Vati immer so selbstverständlich zu Hause zubereiten, um es später mundgerecht auf den Tisch zu stellen, ist richtig anstrengend und kostet viel Liebe und Zeit.

An einem anderen Tag führten die Erzieher für die Kinder ein Gemüsetheater auf. Die Kartoffel, der Porree und die Erbse stritten darum, wer am beliebtesten und am gesündesten ist. Am Ende wurden allen Gemüsesorten ganz kleinlaut und sahen ein, dass es am besten ist, von jedem etwas zu essen. Es ist wie überall: Die Mischung macht's.

Auf den abschließenden Projekttag fieberten alle Kinder mit großer Aufregung hin. Wer ist der Kartoffelkönig in diesem Jahr? Eltern und Kinder haben wunderschöne Kunstwerke gebastelt, u.a. einen fliegenden Kartoffeldrache, Pittiplatsch, einen Froschkönig, eine Couchpotato, den Sandmann, viele Igel, Autos, Eich-

hörnchen, Hunde, Mumien, lustige Männchen... und das alles aus Kartoffeln. Welche Kartoffel ist nun aber die schönste? Am Ende gewannen einfach ALLE Teilnehmer, da jede Kartoffel mit viel Liebe und Ideenreichtum in Szene gesetzt wurde. Eine selbst gebastelte Kartoffelkönigmedaille und eine Tüte Kartoffelchips waren der wohlverdiente Preis für jedes Kind. Alle Sieger waren superstolz und für unsere Kleinsten war es wahrscheinlich die erste Siegerehrung in ihrem Leben. Das Knistern der Tüte war aber



wohl das Interessanteste...

Wir danken noch einmal allen Kindern und Eltern, die sich mit ihren Kartoffelkunstwerken so kreativ an unserem Kartoffelkönigswettbewerb beteiligt haben.

Die Erzieher und Erzieherinnen der Kita „Kunterbunt“

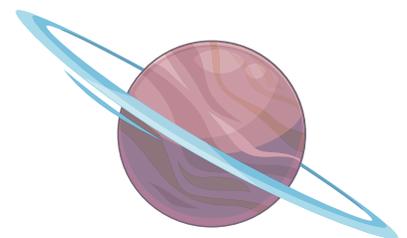
Kita „Zwergenland“ Drebacher Planetarium



Mit dem „Neugierigen Thomas“ begaben sich die Schulanfänger am 07.11.2023 im Drebacher Planetarium auf die Reise durch unser Sonnensystem. Besonders beeindruckend waren projizierten Sterne und die Erde, die auf der Kuppeldecke immer größer wurde und auf die Zuschauer herunterzufallen schien.

Ebenfalls sehr interessant war die kleine Ausstellung im Vorraum, wo man anhand von Modellen die Entwicklung der Raumfahrt verfolgen konnte.

Vielen Dank an die Eltern und Großeltern, die uns bei dem Ausflug begleiteten.



Kita „Pustblume“ Martinsfest

Am 11.11. war Martinstag. Die Kinder der Kita „Pustblume“ haben erfahren, warum dieser Tag besonders ist und gefeiert wird. Sie haben mit Begeisterung die Geschichte nachgespielt und zeigten viel Freude am Fingerspiel „Sankt Martin“:

Martin reitet durch die Stadt.
Ein Bettler keine Kleidung hat.
Den Mantel teilt Martin schnell,
den Bettler damit wärmen will!
Auch wir wollen wie Martin sein
Und Freude schenken-oh wie fein!

Ganz in diesem Sinne ging es im November weiter mit dem Thema „Teilen“. Auch dieses Jahr wurden wieder Päckchen für Rumänien gepackt und an Kinder, denen es nicht so gut geht, überreicht.



SCHULNACHRICHTEN

So ein Zirkus...!

Vom 01.bis 03.11.2023 führte die Grundschule Gornau ein Zirkusprojekt durch. Am ersten Tag erlebten alle eine tolle Vorstellung der Mitarbeiter des Projektzirkus Probst. Im Anschluss daran ging es auch schon los. Es war für alle sehr beeindruckend zu sehen, wie schnell die Mädchen und Jungen in ihre neuen Rollen hineinwuchsen. Mit viel Spaß und Begeisterung trainierten sie ihre Darbietungen und bereits am 02.11. fand mittags die Generalprobe statt. Natürlich war da noch nicht alles perfekt, aber das gehört natürlich dazu. 17:00 Uhr an diesem 2. Tag war Premiere. Alle waren mächtig aufgeregt, zogen ihre Kostüme an und nahmen ihre Plätze ein. Dann schloss sich auch schon das Zirkuszelt und die Scheinwerfer gingen an ... Manege frei, für unsere Schüler. Es war fantastisch anzuschauen, was alle Kinder in so kurzer Zeit gelernt hatten und mit welcher Freude und welchem Stolz sie es den Eltern, Großeltern und sonstigen Gästen präsentierten. Kinder, die ganz selbstverständlich in luftiger Höhe am Trapez turnten, Feuerkünstler, die das Element Feuer kontrollierten, Clowns, die das Publikum zum Lachen brachten und alle staunten über einen kleinen Jungen, der inmitten seiner Gruppe zum großen Star des Abends wurde, weil er mehrere Reifen ganz selbstverständlich in Bewegung hielt.



Wir danken

- den Mitarbeitern des Projektzirkus Probst
- dem Bürgermeister Nico Wollnitzke für seine Unterstützung materieller und finanzieller Art
- dem Bauhof für seinen Einsatz
- den Mädels unserer Schulküche, die so geduldig jeden Tag auf unsere Kinder gewartet haben
- Frau Reimer, die unsere Turnhalle immer wieder in Ordnung gebracht hat
- unserer Mandy:), die im Vorfeld überall unser Plakat verteilt hat



Ein besonderer Dank gilt den fleißigen Eltern, die beim Auf- und beim Abbau des Zeltes im Einsatz waren. Ebenso danken möchten wir dem Elternrat unserer Schule, der zu den Abendvorstellungen für das leibliche Wohl gesorgt hat und mit dem Verkauf von Bratwürsten und Getränken wieder Geld für die Schulkasse gesammelt hat.

So ein großes Projekt kann nur gelingen, wenn man ein tolles und engagiertes Team um sich weiß. Dafür an dieser Stelle auch noch einmal mein ganz persönlicher Dank!

Christina Loth
Schulleiterin

Schülertanzstunde im TanzWerk

Wie jedes Jahr fanden auch 2023 wieder die Schülertanzstunden im TanzWerk statt, die aus Tradition von der Tanzschule Köhler-Schimmel weitergeführt wurden. Als ein Highlight im Leben kann man den Abschlussball der Tanzstunde in der 9. Klasse bezeichnen. Viele Neutklässler aus der August-Bebel-Oberschule, der Oberschule Martin Andersen Nexö und dem Gymnasium Zschopau haben die Abschlussbälle gerade erst hinter sich und die Aufregung legt sich langsam. Seit Beginn des neuen Schuljahres haben 3 Tanzlehrer/innen im TanzWerk Zschopau die Schüler auf diesen großen Tag vorbereitet. In zehn Tanzstunden á 90 Minuten erlernten die Schüler die Grundschriffe von insgesamt 8 Gesellschaftstänzen. Als kleine Vorbereitung zum Abschlussball gab es außerdem eine Mittelparty für die Schüler, die wir dieses Jahr in der Turnhalle in Gornau gemeinsam mit Christoph Böhm - Die Tanzschule veranstaltet haben. Es wurden nicht nur die bis dahin erlernten Gesellschaftstänze getanzt, sondern auch die Partytänze einstudiert, die den Gästen zum Abschlussball präsentiert wurde. Aufgrund der vielen Teilnehmer/innen haben wir zwei Abschlussbälle mit insgesamt 90 Schülern in der Stadthalle Marienberg am 24. und 25. November veranstaltet. Begleitet wurden die Bälle von einem Fotografen, damit es immer noch das klassische Abschlussballfoto als Andenken gibt, und einer Liveband, die sich unter anderem auf Tanzmusik spezialisiert hat. Ganz traditionell wurde der Abschlussball mit einer Polonaise und dem Langsamen Walzer eröffnet. Im Laufe des Abends wurden die erlernten Tänze den Gästen präsentiert und auch die Eltern durften ihr Können zeigen. Zur Vorbereitung stand den Eltern eine kostenlose Elterntanzstunde zur Verfügung, um ein paar Grundschriffe zu erlernen. Wir freuen uns sehr, wenn sowohl die Schüler als auch die Eltern im Laufe der Tanzstunde die Leidenschaft zum Tanzen entwickeln und auch nach den Abschlussbällen an unseren Tanzkursen teilnehmen. Auch im Schuljahr 2024/2025 startet wieder die Schülertanzstunde für die 9. Klassen. Anmeldungen nehmen wir Online oder bei uns im TanzWerk (Waldkirchener Straße 13a – gegenüber vom Busbahnhof) entgegen. Für eine Anmeldung ist es nie zu spät!

Bis dahin fiebern wir dem lebendigen Adventskalender entgegen, der am 13.12.2023 von 16-17.00 Uhr bei uns in der Tanzschule stattfindet.



„HipHop-Meister aus dem Erzgebirge: Danja und Mailin holen Top-Platzierungen“

Das Erzgebirge hat ein neues HipHop-Duo, das nicht nur die lokale Tanzszene aufmischt, sondern auch überregional für Furore sorgt. Danja und Mailin, zwei talentierte Tänzer aus der Tanzschule Riedel im Herzen von Gornau, haben nicht nur den 2. Platz im Sachsenpokal der Kategorie Junioren HipHop-Tanz erobert, sondern sich auch mit beeindruckenden Platzierungen bei verschiedenen Wettbewerben einen Namen gemacht. Die beiden Ausnahme-Talente sicherten sich den begehrten Titel des Vize-Sachsenpokalsiegers und hinterlassen damit nicht nur in ihrer Heimatgemeinde Gornau, sondern auch in der gesamten HipHop-Szene einen bleibenden Eindruck. Ihre energetischen und kreativen Choreografien beeindruckten nicht nur das Publikum, sondern auch die Juroren auf den Tanzbühnen. Die Erfolgsbilanz von Danja und Mailin spricht für sich: Mit dem 1. Platz in Hohenstein-Ernstthal bewiesen sie ihre Dominanz auf heimischem Terrain. Beim Zwickauer Dance Cup erkämpften sie sich einen beeindruckenden 3. Platz und unterstrichen ihre Vielseitigkeit. Beim Chemnitzer Dance Cup und Grimmy Dance Cup landeten sie auf den 2. Plätzen, was ihre konstante Leistung auf höchstem Niveau verdeutlicht. Die beiden jungen Tänzer zeigen nicht nur beeindruckende Tech-

nik und Ausdrucksstärke, sondern auch eine Leidenschaft für den HipHop, die das Publikum mitreißt. Ihr Erfolg ist nicht nur das Resultat harter Arbeit, sondern auch die perfekte Symbiose von Talent, Hingabe und einer Prise erzgebirgischer Kreativität. Die Zukunft verspricht vielversprechend zu werden für Danja und Mailin, die die Tanzwelt mit ihrem einzigartigen Stil weiterhin bereichern werden. Dieser bemerkenswerte Erfolg von Danja und Mailin wäre ohne die bedingungslose Unterstützung ihrer Eltern und Freunde nicht möglich gewesen. Die Eltern, die ihre Kinder auf ihrem Weg unterstützt und ermutigt haben, verdienen ebenso Anerkennung wie die Freunde, die bei jedem Training und jedem Wettbewerb mitfieberten. Ihre Unterstützung hat nicht nur dazu beigetragen, dass Danja und Mailin ihr volles Potenzial entfalten konnten, sondern zeigt auch die Kraft der Gemeinschaft im Erzgebirge.

Mit herzlichen Grüßen

Marius Riedel
Tanzschule Riedel
„Tanz- & Eventlocation“

STANDESAMTLICHE NACHRICHTEN

Geburten

18.10.2023

Eltern:

Eleni Marlin Bettermann

Madlen und André Bettermann,
Gornau OT Dittmannsdorf

22.10.2023

Eltern:

Eddi Martin

Jessica und Robert Martin, Gornau

Jubiläen

Wir gratulieren ganz herzlich folgender Jubilarin:

Günter Korn 20.11. zum 75. Geburtstag
Ingolf Fuchs 15.11. zum 70. Geburtstag

Auch allen nichtgenannten Jubilaren alles erdenklich Gute.

Eheschließungen

21.10.2023

Hannes und Antonia Flade,
geb. Ruckdäschel
Gornau OT Witzschdorf

Sehr geehrte Seniorinnen und Senioren,

die Gemeinde Gornau möchte auch im Jahr 2024 ihren älteren Bürgern die Glückwünsche zu Altersjubiläen ab dem 70. Geburtstag und jedem weiteren fünfjährigen Geburtstag sowie zu besonderen Ehejubiläen (ab der Golden Hochzeit) auch über das Amtsblatt der Gemeinde Gornau aussprechen.

Voraussetzung hierfür ist Ihre Zustimmung .Nach § 50 Abs. 5

✂

BMG können Sie aber auch der Weitergabe Ihrer persönlichen Daten widersprechen. Deshalb möchten wir Sie bitten, dem Bürgerbüro/Meldewesen der Stadt Zschopau schriftlich mitzuteilen, falls Sie der Weitergabe Ihrer persönlichen Daten zur Veröffentlichung zustimmen.

Bitte verwenden Sie dazu den nachfolgenden Abschnitt!

Vielen Dank

Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung von persönlichen Daten

Die Veröffentlichung Ihrer persönlicher Daten (Familiennamen, Vorname, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums) im Amtsblatt Gornau kann nur mit Ihrer Zustimmung erfolgen (§ 50 Abs. 2 BMG).

An die
Große Kreisstadt Zschopau
Bürgerbüro/Meldewesen
Altmarkt 2
09405 Zschopau

Absender:

Name

Vorname

Geburtsdatum

Wohnort

Straße

Hausnummer

Übermittlung persönlicher Daten

Einer Übermittlung meiner persönlichen Daten zum Zwecke der Gratulation zu Altersjubiläen ab dem 70. Geburtstag und Ehejubiläen ab der Goldenen Hochzeit im Amtsblatt (einschließlich Internet) Zschopau **stimme ich zu**. Ich bitte um Veröffentlichung bis auf Widerruf.

Ort, Datum

Unterschrift

RÜCKBLICK

Moderne Wärmebildkamera für die Gemeindefeuerwehr Gornau von der Sparkassen-Versicherung Sachsen

Die Sparkassen-Versicherung Sachsen und die SV Kommunal fördern seit vielen Jahren die Feuerwehren. Dabei haben Feuerwehr und Versicherer Schutz und Rettung von Menschenleben im Blick, aber natürlich auch die Gebäuderettung und die Verhütung von Schäden. Da viele Einsatzabteilungen der Feuerwehren noch nicht über eine Wärmebildkamera verfügen, können bei der Sparkassen-Versicherung Sachsen versicherte Kommunen über den Versicherungsschutz KRISTALL diese kostenfrei erhalten. Hiermit soll die Einsatzfähigkeit der Wehren gestärkt und der kommunale Haushalt entlastet werden. Die Gemeinde Gornau hat durch Herrn Bürgermeister Wollnitzke, dem Gemeindeführer Lindner und dem stellv. Gemeindeführer Auerswald diese Wärmebildkamera kostenfrei im Wert von 1.600 EUR von Herrn Uwe Fritsch und Jens Hertel von der Sparkassen-Versicherung Sachsen in Empfang nehmen können.

Herr Jens Hertel, Kommunalkundenbetreuer der Sparkassen-Versicherung Sachsen, erläuterte hierzu:

"Wärmebildkameras sind ein Mittel der modernen Brandbekämpfung bei Gebäudebränden. Ihr Einsatz ermöglicht es, in einem brennenden Haus den Brandort zu lokalisieren und effektiv zu bekämpfen und kann damit gleichzeitig helfen, den Brand- und Löschwasserschaden zu reduzieren." Weiterhin wies er darauf



hin: "Darüber hinaus kann man die Kameras auch gezielt zur Personensuche und -rettung einsetzen. Denn eine Wärmebildkamera wandelt die Infrarotstrahlung, die von einer Wärmequelle ausgeht um in ein für Menschen sichtbares Bild. So kann es sein, dass man mit bloßem Auge in einem verrauchten Raum nichts erkennen kann, aber mit der Wärmebildkamera mehr und besser sieht. Damit hilft die Wärmebildkamera vermisste Personen schneller zu retten. Aber auch zur Lagebeurteilung, bei Gefahrguteinsätzen oder bei der Personensuche nach Verkehrsunfällen ist sie ein wichtiges Hilfsmittel."

Der letzte Ton verklang auf dem Gornauer Weihnachtsmarkt

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden Gornau, Dittmannsdorf und Witzschdorf,

ich möchte Sie in dieser Ausgabe des Amtsblattes darüber informieren, was die Spatzen schon längst von den Dächern gepfiffen haben, dass wir uns als Klangkörper „Witzschdorfer Blasmusikanten“ nach gut 116 Jahren aktiver Blasmusik leider von der Bühne endgültig verabschieden werden. Dieser Entschluss ist uns nicht leichtgefallen, aber Kenner der Szene wissen, dass uns seit einigen Jahren Nachwuchssorgen plagten und auch der Altersdurchschnitt der Musikanten stetig steigt. Wir haben unzählige Aktivitäten unternommen, um neue, vor allem junge Bläser/Innen zu akquirieren, leider ohne Erfolg. In zahlreichen Gesprächen mit unseren treuen Fans haben wir zu unseren letzten Auftritten in diesem Jahr deren Bedauern und auch unzählige Male die Wortkombination „Schade drum“ zur Auflösung des Klangkörpers zur Kenntnis genommen, aber davon geht es eben leider auch nicht weiter!!!

Gern denken wir an unzählige Auftritte in unseren unmittelbaren Regionen zurück, in denen es uns stets gelungen ist, unser Publikum mit altbewährter Blasmusik zu begeistern, aber auch über Landesgrenzen hinaus „Witzschdorfer Blasmusik“ und damit auch den Namen des Gemeindeverbandes publik zu machen. Zweifelsfrei waren unser 100-jähriges Jubiläum 2007 und natürlich 2008 die Reise in die Vereinigten Staaten von Amerika zur 51. Steubenparade die absoluten Höhepunkte in unserem Wirken. Durch Beständigkeit und Motivation im aktiven Pool der Musikantinnen und Musikanten war es uns möglich, alle Auftritte zur vollsten Zufriedenheit unseres Publikums aber auch für das

eigene Wohlbefinden zu meistern. Dem liegen große Verdienste unseres ehemaligen Orchesterleiters, Friedemann Enzmann und dem heutigen musikalischen Leiter, Dieter Ehinger, zugrunde. Es sei mir an dieser Stelle im Namen der Witzschdorfer Musikanten gestattet, allen blasmusikinteressierten Bürgerinnen und Bürgern, unseren Zuhörern, treuen Fans und Gönnern, allen voran der Gemeinde Gornau, der Kämmerei der Stadtverwaltung Zschopau, dem Kreisfeuerwehrverband sowie den Kameradinnen und Kameraden der Ortsfeuerwehren Gornau/Dittmannsdorf/Witzschdorf, aber auch vornehmlich unseren Ehepartnern ein großes Dankeschön zu sagen für die großartige Unterstützung in all den Jahren, welche uns bei der Ausübung unseres Hobbys, der Blasmusik, zuteil geworden ist. Gleichzeitig möchte ich die Gelegenheit nutzen, allen Genannten für das bevorstehende Weihnachtsfest und den Jahreswechsel besinnliche Stunden und persönlich alles erdenklich Gute zu wünschen, vor allem: Bleiben Sie gesund!!



Behalten Sie uns so in Erinnerung, wie wir Sie in besten Zeiten mit Blasmusik unterhalten und begeistern durften!!

Hans-Werner Großer
im Auftrag aller Witzschdorfer Blasmusikanten

VERANSTALTUNGEN, VEREINE UND KRICHLICHE NACHRICHTEN

Dittmannsdorf - Gornau - Witzschdorf



Gemeinde mit Zukunft

Seniorenweihnachtsfeier

Bitte melden Sie sich bei einer Teilnahme bis zum 01.12.2023 mit dem Formular an!

Am **Samstag, den 09. Dezember 2023 um 14:00 Uhr**, laden wir Sie recht herzlich in die **Sporthalle Gornau** zu einem gemütlichen Nachmittag in der Vorweihnachtszeit ein.

Ein musikalisches Weihnachtsprogramm mit „s' Berschl“ wird Sie erfreuen.

Sonderbus zur Seniorenweihnachtsfeier

Samstag, 09.12.2023
von **Witzschdorf nach Gornau**

Hinfahrt: 13:00 Uhr Witzschdorf, Bahnhof
13:15 Uhr Witzschdorf, Wendeschleife
13:20 Uhr Witzschdorf, Gasthof
13:25 Uhr Gornau, Autohaus
Ankunft in Gornau ca. 13:30 Uhr

Rückfahrt: 17:15 Uhr ab Gornau nach Witzschdorf

Der Sonderbus ist unentgeltlich.

Sonderbus zur Seniorenweihnachtsfeier

Samstag, 09.12.2023
von **Dittmannsdorf nach Gornau**

Hinfahrt: 13:15 Uhr Dittmannsdorf, Wendeschleife dorfaufwärts alle Haltestellen

Ankunft in Gornau ca. 13:30 Uhr

Rückfahrt: 17:15 Uhr ab Gornau nach Dittmannsdorf

Der Sonderbus ist unentgeltlich.

Lebendiger Adventskalender - Korrektur

Das letzte Türchen wird bei Fam. Puschmann/Kecskés in der Witzschdorfer Hauptstraße 89 geöffnet!



Weihnachtskonzert



Die Musikschule Ars Nova möchte Sie ganz herzlich zu Ihrem Weihnachtskonzert einladen.

Dies findet am **09.12.2023, 14:00 Uhr** in der Martin-Luther-Kirche in Witzschdorf statt.

Im Anschluss können Sie bei einem Stück Stollen und Glühwein das Konzert ausklingen lassen.



14. „Längste Büchertheke des Erzgebirges“

Am **Samstag, dem 09. Dezember sowie am Sonntag, dem 10. Dezember 2023**, findet auch in diesem Jahr wieder die „Längste Büchertheke des Erzgebirges“, nun bereits zum 14. Male, statt. In den Räumen der Stadtbibliothek Zschopau können, zwischen 13:00 und 18:00 Uhr, wieder Medien aus 2. Hand, zu kleinen Preisen erworben werden. Vielleicht entdecken auch sie beim Stöbern in Kinder- und Erwachsenenbüchern, DVDs, Schallplatten, CDs u.v.m. noch das eine oder andere Weihnachtsgeschenk? Alle Interessenten sind herzlich dazu eingeladen! Der Eintritt ist frei!



Natürlich ist es auch während dieser **Sonderöffnungszeiten der Bibliothek** wieder möglich, verschiedenste Medien zu entleihen! Bitte bringen sie dazu ihren Bibliotheksausweis mit.

Übrigens, ein ganz großes Dankeschön an alle Leserinnen und Leser der Stadtbibliothek Zschopau, die uns mit ihren Bücher- bzw. Medienspenden die Durchführung dieses Bücherflohmarktes ermöglichen!

Allerdings ist mit der Durchführung der Büchertheke für dieses Jahr auch die Annahme von Medien aus privater Hand beendet.

Mediengeschenke werden voraussichtlich erst wieder ab **Herbst 2024** entgegengenommen. Bitte sprechen Sie dazu einen Termin mit den Mitarbeiterinnen der Stadtbibliothek Zschopau ab (Telefon 03725/287 191)!



Der Bücherwurm erzählt... nun ist Weihnachtszeit!

Zum nächsten Bücherwurm-Familiennachmittag lädt die Stadtbibliothek Zschopau alle kleinen und großen Bücherfans, ab ca. 3 Jahren, am **Donnerstag, dem 21. Dezember 2023, von 16:00 bis ca. 17:00 Uhr**, ganz herzlich ein.



Nun ist endlich Weihnachtszeit und natürlich lässt sich die Wartezeit bis zum Weihnachtsabend ganz gut mit dem Erzählen von Geschichten und kleinen Weihnachtsbasteleien verkürzen. Wer an diesem vorweihnachtlichen Familiennachmittag gerne dabei sein möchte und **Henriks** Geschichten lauschen will, der ist ganz herzlich in unserer Kinderbibliothek willkommen. Bitte meldet euch an, damit genug Bastelmaterial vorhanden ist! Wir freuen uns auf euren Besuch!



Das Bibliotheksteam

Bibliotheks-Öffnungszeiten zwischen Weihnachten und Jahreswechsel

An folgenden Tagen ist die Stadtbibliothek Zschopau geöffnet und das Bibliotheksteam freut sich auf ihren Besuch!

Donnerstag, 28. Dezember 2023 von 10:00 bis 18:00 Uhr
Freitag, 29. Dezember von 12:00 bis 18:00 Uhr
sowie ab 02. Januar 2024 zu den bekannten Öffnungszeiten

Montag und Freitag 12:00 bis 18:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag 10:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen

Samstag jeden letzten Samstag im Monat – nächster offener

Samstag 27.01.2024

Achtung! Da die Bibliothek im Dezember 2023 bereits am Samstag, dem 09.12.2023 sowie am Sonntag, dem 10.12.2023 öffnet und an diesen Tagen ebenfalls die Ausleihe und Rückgabe von Medien möglich ist, **entfällt die Öffnung am letzten Samstag des Monats Dezember!** Danke für das Verständnis!

Vorschau Januar 2024 – Kabarett im Schloss



Freitag, 26.01.2024, 19:00 Uhr, Schloss Wildeck Zschopau, Grüner Saal

„Deutschland, ein Schauernmärchen“ - Kabarettabend mit dem Kabarett „Kiebitzensteiner“ aus Halle

Eintritt: 22,00 Euro VVK / 25,00 Euro AK

Veranstalter: Förderverein der Stadtbibliothek Zschopau e. V. / Stadtbibliothek Zschopau

Kartenreservierung unter der Telefonnummer 03725/287 191 oder per Mail an stadtbibliothek@zschopau.de

Wenn Micha Kost als Schneewittchen und sein allerletzter Zwerg Frau Hottinger durchs Programm führen und Rumpelstilzchen Georgi am Klavier den Takt angibt, kann es sich nur um ein Schauernmärchen handeln... von dreien, die auszogen, das Fürchten zu lernen, die am Ende von der goldenen Gans nur träumen, weil die rot-grüne Pechmarie an ihnen festklebt – politisches Kabarett vom Feinsten! Märchenhafte Unterhaltung!

Foto: © Die Kiebitzensteiner



Foto: © Die Kiebitzensteiner



39. Weihnachtsmarkt in Witzschdorf

Rund um die Kita Pusteblyume

Freitag, 15.12.2023

ab 18:00 Uhr lädt der Karnevalsverein zum Glühweinantrunk ein

Samstag, 16.12.2023

14:00 Uhr Eröffnung des Weihnachtsmarktes

- 🌲 die Händler erwarten Sie mit kulinarischen Köstlichkeiten:
Verein der FFW, Karnevalsverein, Hofladen Kirsch und die Landfrauen
- 🌲 Öffnung der Heimatstube mit Wichtelwerkstatt
- 🌲 Öffnung der Bibliothek
- 🌲 Öffnung der Galerie Jämlich und der Mangelstube
- 🌲 Öffnung der Kirche
- 🌲 Tombola der Kita auf dem Festplatz



In der Turnhalle erwarten Sie

- 🌲 die Kaffeestube
- 🌲 und traditionelles Handwerk:
Laubsägearbeiten, Klöppeln, Papeterie und Spinnen

Bühnenprogramm:

- 14:00 Uhr** Weihnachtlichen Weisen des Bläserquartetts WD
- 15:00 Uhr** die Kinder der Kita „Pusteblyume“ überraschen Sie mit einem Weihnachtlichen Programm **in der Kirche**
- 15:30 Uhr** Musikalische Einstimmung auf die Weihnachtszeit mit Sarah Heim
- 16:30 Uhr** Auftritt der Funken
- 17:00 Uhr** Weihnachtlicher Ausklang mit Lukas Heinig



Natürlich wird uns auch der Weihnachtsmann auf dem Festplatz besuchen

Änderungen vorbehalten!



SILVESTERPARTY

31.12.2023
in Dr Schul'
Dorfgemeinschaftshaus Krumhermersdorf

Beginn: 20 Uhr
Einlass ab 18 Uhr

inkl. Silvester-Bufferet
& kleinem Mitternachts-Imbiss
39 € / Person
Kinder bis 14 Jahre 19 €

mit DJ Uwe Bier
 bekannt als Event-Moderator
 bei Radio PSR und R.SA



Alle Infos unter:
www.krumhermersdorf-erzgebirge.de/termine/silvesterparty-2023
 Kartenvorbestellung ☎ 0176 345 79 319
 Kartenverkauf: 15.12.23 von 16 - 19 Uhr, 16.12.23 von 10 - 12 Uhr
 in Krumhermersdorf, Hauptstraße 31

STADTWERKE Annaberg-Buchholz **NÄHE TUT GUT!**

25€ BONUS*

FALLENDE PREISE!

NEUE STROM- & GASTARIFE
SICHERN UND JETZT WECHSELN.



swa-b.de **Stadtwerke Annaberg-Buchholz**
 * Angebot gilt für Neukunden bei Abschluss des Aktionstarifs. Filiale: Robert-Schumann-Straße 1
 09456 Annaberg-Buchholz | ☎ 03733 5613-13

Weihnachtsgrüße



Der Heimatverein Dittmannsdorf e. V. wünscht auf diesem Wege allen Einwohnerinnen & Einwohnern von Dittmannsdorf, Gornau und Witzschdorf ein friedvolles und gesegnetes Weihnachtsfest, besinnliche Advents- und Feiertage sowie einen erlebnisreichen Jahresausklang. Trotz aller Krisen und Herausforderungen wünschen wir jedem eine ganz persönliche gute Rückschau auf 2023, doch mehr noch einen hoffnungsvollen Blick ins **NEUE JAHR**, mit allem erdenklich Gutem, besonders FRIEDEN ebenso wie Gesundheit, Motivation und Optimismus sowie persönliches und berufliches Wohlergehen.

Bedanken möchte sich der Verein ganz recht herzlich bei allen Mitwirkenden, Helfenden, bei den Mitgliedern, Mitarbeitenden und vor allem auch allen Gästen für ihr Interesse, Engagement und jegliche Unterstützung in diesem Jahr. Besonders hervorheben möchten wir diejenigen, welche den Verein mit zahlreichen Spenden bedachten und so sein Wirken in besonderer Weise würdigten.

Ein besonderes Dankeschön richten wir an die Gemeinde Gornau mit unserem Bürgermeister Nico Wollnitzke für die immer sehr freundliche und entgegenkommende Unterstützung, ohne die unsere Vereinsarbeit mit ihren vielen Angeboten nicht möglich wäre. Mit den Faschingsveranstaltungen am Jahresanfang, dem Volksliedersingen, dem Kinder- und Vereinsfest, unserem „Sommer auf dem Dorf“ bis hin zu den Nordic Walking Touren und schließlich dem Pyramidenfest konnte eine kulturelle Vielfalt unser Klein Tirol durch das Jahr begleiten. Nicht vergessen möchten wir jedoch auch die Initiativen auf den Wanderwegen, für das Heimatblatt, die Heimatstube & die Heimatforschung, die Gardetanzgruppen mit allen ihren Auftritten sowie alle weiteren Vorhaben und Projekte, welche Dittmannsdorf als unsere Heimat bereichern, lebenswert und attraktiv, auch über seine Ortsgrenzen hinaus, machen.



Wir freuen uns weiterhin über Ihr Interesse, Ihre Treue und Ihr Mitwirken in erfolgreicher Zusammenarbeit – dafür und für SIE persönlich alles GUTE Ihr Heimatverein Dittmannsdorf e. V.

Für den Vorstand und das ganze Team des Heimatvereins Dittmannsdorf e. V.
 Enrico Münzner - 1. Vorsitzender

Unterstützung aus der Luft erbeten!



© Copyright by Yuneec Europe GmbH

Unsere Feuerwehrkameraden riskieren im Einsatz ihr Leben und ihre Gesundheit, um das Leben anderer zu retten und zu schützen. Wir als Förderverein der Gemeindefeuerwehr Gornau haben es uns zur Aufgabe gesetzt, diese gefährliche Arbeit etwas sicherer zu gestalten.

Im Brandeinsatz ist es von entscheidender Bedeutung, so schnell wie möglich den Brandraum zu finden, um schnell, zielgerichtet und effizient zur Menschenrettung oder zur Brandbekämpfung vorgehen zu können. Eine speziell für diese Aufgabe ausgerüstete Drohne kann dazu einen unschätzbaren Beitrag leisten. In Einsätzen, wo es um Menschenleben geht, zählt jede Sekunde, aber auch bei zunehmend häufigeren Wald- und Vegetationsbränden ist es für uns extrem hilfreich, den eigentlichen Brandherd oder wieder aufflammende Glutnester schnell zu identifizieren und zielgerichtet zu bekämpfen. Auch hier finden wir mit der speziellen Wärmebildkamera die eigentliche Einsatzstelle aus der Luft deutlich schneller als am Boden. Auch bei Personensuchen oder zur Rehkitzrettung vor der alljährlichen Ernte soll die Drohne zum Einsatz kommen. Wir arbeiten in der Gemeindefeuerwehr mit über 100 Einsatzkräften in den aktiven Abteilungen. Somit sind wir in der Lage, über das notwendige Personal für den Einsatz auch Kameraden zur Verfügung zu haben, die zum einen unseren Einsatzleitwagen besetzen und zum anderen den Drohnen-

einsatz gewährleisten können. Wir als Förderverein setzen unsere ganze Kraft und erhebliche finanzielle Mittel zur Unterstützung der Gemeindefeuerwehr ein. Für dieses Projekt benötigen wir jedoch eure Unterstützung. Neben der eigentlichen Drohne werden Mittel für die Ausbildung von sechs Drohnenpiloten benötigt.



Wir haben die einmalige Chance, gemeinsam auch nur ein Leben zu retten. Eine Chance, die unbezahlbar, aber auch jeden Cent wert sein sollte. Um möglichst breite Unterstützung zu erhalten, haben wir uns für dieses Projekt entschieden, über die Plattform „99 Funken“ eine möglichst große Reichweite zu erzielen. Darüber hinaus haben wir hier die Chance auf eine nicht unerhebliche Co-Finanzierung der Erzgebirgssparkasse.

Hilf auch Du mit, das Leben unserer Bürger zu retten, zu schützen und unseren Feuerwehrleuten ein wenig Sicherheit zu geben. Unterstützt uns unter dem Projektlink <https://www.99funken.de/feuerwehdrohne>. Bitte nutzt vorrangig diesen Weg zur Unterstützung, da wir nur bei Erreichen der Fundingschwelle, die dort erzielten Mittel auch erhalten.

Wer nicht die Möglichkeit hat, über die Plattform zu spenden, kann dies als zweiten Weg auch direkt auf unserer IBAN DE75 8705 4000 0725 0515 07 tun.

Dabei bitte als Verwendungszweck „Ausstattung ELW“ angeben. Sollte eine Spendenquittung benötigt werden, dann neben dem Verwendungszweck noch die private Anschrift mit angeben.



Judo-Club Gornau e. V. - Wettkampfgeschehen im November

Erzgebirgsrandori in Stollberg am 04.11.2023

An diesem Wettkampf nahmen neun Judoka unseres Vereins teil und kehrten medallengeschmückt zurück. In der Altersklasse U9 standen Greta Böttger und Lino Heim auf der Matte. Greta kämpfte hoch konzentriert und gewann ihre beiden Kämpfe und somit eine Goldmedaille. Lino hatte ebenfalls zwei Kämpfe zu bestreiten, von denen er einen sehenswert und „mit Biss“ gewann. Am Ende wiesen allerdings alle Judoka in seiner Gewichtsklasse die gleiche Punktzahl auf und mussten aus diesem Grunde noch einmal gegeneinander antreten. Diesmal gewann Lino alle seine beiden Begegnungen und verdiente sich Gold. Jannek Kleeberg (U11) versuchte sein Bestes in zwei Kämpfen, sammelte dabei Erfahrungen und erreichte Bronze. In der U13 ließ Adrian Klaus seine beiden Gegner kaum zum Nachdenken kommen und siegte sekundenschnell, kraftvoll und mit sauberer Technik. Das hieß Gold für Adrian. Auch Alba Beyer (U11) zeigte ihr Können mit sauberen, von den Zuschauern sogar mit Beifall quittierten Hüftwürfen und ging aus ihren beiden Kämpfen als Siegerin hervor – sie erreichte ebenfalls Gold. Lenny Gahut musste sich mit drei Gegnern auseinandersetzen. Er tat dies mit Köpfchen und kreativ, führte Angriffe mal links, mal rechts, immer wieder für seine Gegner überraschend durch und gelangte damit in allen Kämpfen zum Sieg und somit zu Gold. Ebenfalls in der U11

startend, war Lukas Kircheis leider im ersten Kampf nicht erfolgreich, gewann aber dafür den zweiten mit guter Technik und holte sich die Silbermedaille. Danach stellte er sich noch drei Freundschaftskämpfen, von denen er zwei für sich entschied. In der U18 kämpften Nick Reichel und Lara Neubert. Nick hatte vier Kämpfe, die er alle gewann. Lara wurde kampfflos Sieger. Einen Freundschaftskampf gewann sie problemlos.

Ein schönes Turnier in Stollberg, hervorragend organisiert durch die Stollberger Judofreunde und mit guter Versorgung.



Foto D. Gahut

Sichtungsturnier DJB in Holzwickede U 17 am 11.11.2023

Lara Neubert nahm im Rahmen einer sächsischen Auswahl am Bundessichtungsturnier in Holzwickede teil. Den ersten Kampf gewann sie mit einer Hebeltechnik. Auch ihren zweiten Kampf konnte sie für sich entscheiden. Ihr dritter Kampf verlief zunächst sehr ausgewogen, aber schließlich konnte ihre Gegnerin eine

Würgetechnik herausarbeiten und siegte. Im vierten Kampf lag Lara mit einer Wertung vorn, wurde dann aber von ihrer Gegnerin gekontert, die den Kampf damit für sich entschied. Somit erreichte Lara von 20 Mitkämpferinnen einen sehr guten 7. Platz!

21. Bambini- und 15. Jugendturnier des JC Crimmitschau am 11.11. und 12.11.2023

Am Samstag fanden zunächst die Wettkämpfe für die höheren Altersklassen (ab U12) statt. Für unseren Verein gingen fünf Judoka an den Start: Adrian und Fabian Klaus, Lukas Kircheis, Nick Reichel und Niclas Stein. Adrian durfte als erster „ran“. Drei Begegnungen gewann er souverän. Den Kampf gegen den späteren Erstplatzierten verlor er allerdings. Hier kämpften beide Judoka auf Augenhöhe und schenken sich nichts. Am Ende konnte sich Adrian einen wohlverdienten 3. Platz ergattern. Pünktlich zur Mittagszeit wurde Lukas auf die Matte geschickt. Leider verlor er seine beiden Kämpfe. Seine Gegner kämpften hektisch, und Lukas fand nicht in die Kämpfe hinein, 3. Platz. Nach dem Mittag stand Nick in der U17 auf der Matte. Er zeigte viele verschiedene Techniken und bezwang somit seine Gegner. Ein verdienter 1. Platz sein Ergebnis. Fabian hatte es leider nicht so leicht. Mit gerade einmal 13 Jahren musste er sich in der U17 zurechtfinden. Er kam nicht so richtig in die Kämpfe rein und schied nach zwei verlorenen Begegnungen aus. Niclas hatte nur einen Gegner, gegen den er zwei Kämpfe bestritt. Er zeigte saubere Techniken und gewann. Sein Ergebnis: ein verdienter 1. Platz.

Am Sonntag starteten dann unsere jüngeren Kämpfer Charon Hock (U8), Alba Beyer, Greta Böttger, Constantin Thriemer, Finn Wenzel und Lenny Gahut (U11). Gekämpft wurde hier in Vierergruppen jeder gegen jeden. Constantin geriet gleich im ersten Kampf in eine Festhalte. Den zweiten Kampf entschied er durch eine Eindrehtechnik mit anschließender Festhalte für sich. Leider musste er sich im dritten Kampf wieder geschlagen geben und erreichte somit den 3. Platz.

In Gretas erster Begegnung konnte keine der beiden Kämpferinnen eine Wertung erzielen; der Sieg ging per Kampfrichterentscheid an ihre Kontrahentin. Auch die folgenden beiden Kämpfe

musste Greta verloren geben; somit Platz 3 für Greta. Charon verhielt sich im ersten Kampf noch sehr passiv und unterlag. Aber im nächsten setzte er konzentriert abwechselnd Fuß- und Eindrehtechniken ein und gelangte mit einem Fußwurf und anschließender Festhalte zum Sieg. Seinen dritten Gegner warf er dann sauber auf den Rücken und erreichte am Ende nach Punkten sogar noch den 1. Platz. Alba siegte in ihrem ersten Kampf souverän nach wenigen Sekunden mit einem sauberen Hüftwurf. Auch den zweiten gewann sie mit einer sehenswerten Eindrehtechnik. Leider verließ sie in ihrer letzten Begegnung das Glück, und sie erkämpfte sich somit insgesamt Silber. Finn musste sich in seinen ersten beiden Begegnungen starken Gegnern stellen, denen er unterlag. Den dritten Kampf bestritt er über die gesamte Kampfzeit, geriet aber am Ende in eine Festhalte. Platz 3 war sein Ergebnis. Zuletzt kam Lenny an die Reihe. Mit einer entschlossenen Eindrehtechnik beendete er seinen ersten Kampf nach wenigen Sekunden siegreich. Auch den zweiten Kampf gewann er mit einer Eindrehtechnik. Schließlich brachte er im dritten Kampf (der gleichzeitig der Letzte Kampf dieses Turniers war) seinen Gegner zunächst mit einem Wurf zu Boden, wo er eine Festhalte herausarbeitete und damit seinen Erfolg vervollständigte und sich Gold sicherte. Das Turnier war gut organisiert, gekämpft wurde auf drei Matten. Alle Judoka zeigten Mut und Kampfgeist und konnten ihr bisher erlangtes Können erproben.

Ein großes Dankeschön geht an die Organisatoren der Wettkämpfe und alle, die zur Durchführung und zum guten Gelingen beigetragen haben, sowie an die Eltern für ihre Unterstützung und Hilfe.

Anja Thriemer
Im Auftrag des Judo-Club Gornau e. V.

Anzeige

Lust auf mehr Bad?



Individuelle Badlösungen komplett aus einer Hand



09526 Olbernhau
Kohlhausstraße 12
Tel. 037360 739-0

09599 Freiberg
Olbernhauer Str. 59
Tel. 03731 207986

www.kummerloewe-komplettbad.de





Germania Gornau

Junge Elf kämpft um Anschluss: Die Fußballer unserer Herrenmannschaft verabschieden sich mit sieben Punkten aus 13 Spielen in die Winterpause. In den zurückliegenden Wochen musste die Truppe um die Trainer Daniel Unverdorben und Matthias Reichardt stets spiel- und abschlussstärkeren Gegnern den Vortritt lassen, wie bei der 3:0-Niederlage in Olbernhau oder der 4:0-Auswärtspleite zum Abschluss der Hinrunde in Krumhermersdorf. Dennoch bleiben unsere Jungs hungrig. Zum Rückrundenauftakt am 17.03. wollen unsere Kicker gut vorbereitet in der Zschopauer Sandgrube zur Aufholjagd blasen, die Teams aus Geyer, Gelenau, Mildenau und Ehrenfriedersdorf sind allesamt noch in Reichweite. Zuversicht sollte die letzte Rückserie geben, unsere junge Mannschaft startete eine famose Siegesserie und sicherte letztendlich souverän die Klasse.



Rumänisches Erfolgsduo tritt kürzer: Mit Alexandru Nicolae und Mihaita Burduja verlassen zwei verdienstvolle Kicker die Reihen unserer Herrenmannschaft. Alexandru Nicolae, seit 2017 für unseren Verein spielberechtigt, war immer ein spiel- und meinungsstarker Leistungsträger. Er geht mit seiner jungen Familie zurück

nach Rumänien, in Erinnerung bleiben zwei ganz wichtige Treffer (Pokalhalbfinale 2018 in Neudorf, Pokalfinale 2019 in Zschopau). Mihaita Burduja trug bereits seit 2016 das Germania-Trikot, bestach durch seine herausragende Technik sowie seinen Humor. Er wirbelte insbesondere in der Saison 2017/2018 den Gegnern reihenweise Knoten in die Beine und hatte damit großen Anteil, dass dem Abstieg in die 2. Kreisklasse direkt wieder der Aufstieg in die höhere Spielklasse folgte. Bine pentru viitor, Alex und Mika! (Alles Gute auf Rumänisch)

Engagement über die berühmten 90 Minuten hinaus: Ob an der Schneefräse beim Beräumen des Trainingsplatzes, auf dem Rasentraktor beim Mähen der Spielfläche oder beim Flexen der Fliesen im Rahmen der Sanierung der sanitären Einrichtungen, allen ehrenamtlich tätigen Vereinsmitgliedern und Freunden gilt ausdrücklicher Dank für Einsatz, Energie und Hingabe!

Gornauer Hallenpokal geht in siebte Auflage: Von Samstagmorgen bis Sonntagabend rollte im Januar der Hallenfußball oder Futsal fast pausenlos über das Parkett der Turnhalle des Berufsschulzentrums in Zschopau, insgesamt 220 Kinder und 130 Erwachsene waren an beiden Tagen im Einsatz. Auch zu Beginn des kommenden Jahres wird es wieder heiß unter dem Dach des BSZ: Am 06.01. und 07.01.2024 wird die Kugel wieder im Minutentakt in den Tornetzen zappeln, Interessierte sind an beiden Tagen herzlich eingeladen.

Der SV Germania Gornau e.V. wünscht allen Mitgliedern, Freunden, Sponsoren, und Unterstützern eine besinnliche Adventszeit, ein frohes Weihnachtsfest sowie einen guten Rutsch ins Jahr 2024.

Euer Sportfreund Fritz Bauer



SV Germania Gornau e.V., Abteilung Fußball
Rathausplatz 2, 09405 Gornau
www.germania-gornau.de



7. Gornauer Hallenpokal

Hallo Sportfreunde,

wir möchten euch ganz herzlich zu unserem Hallenpokal einladen. Es ist noch ein bisschen Zeit, aber schnelles Zusagen sichert eine garantierte Teilnahme.

Wo ? Berufsschulzentrum Zschopau

Wann ? Samstag, 06.01.2024 09.00 Uhr F-Jugend
Samstag, 06.01.2024 12.30 Uhr E-Jugend
Samstag, 06.01.2024 16.00 Uhr Alte Herren
Samstag, 06.01.2024 19.00 Uhr Herren

Sonntag, 07.01.2024 09.00 Uhr D-Jugend
Sonntag, 07.01.2024 12.30 Uhr C-Jugend
Sonntag, 07.01.2024 15.30 Uhr B-Jugend

Spielmodus: F Jugend 1/5 E-Jugend bis Herren 1/4

Startgebühr: 35 Euro (vor Ort zu bezahlen)

Teilnahme: maximal 6 Mannschaften je Altersklasse

Regeln: alte Hallenregeln des KVF Erzgebirge

Anmeldungen (bis 15.12.2023) bitte per Mail an: keller-nancy@web.de oder 0173/8101498

Für das leibliche Wohl ist an beiden Tagen bestens gesorgt.

Wir freuen uns sehr auf Eure Anmeldung.

Sportliche Grüße
SV Germania Gornau

Die neuen Haamit-Kist'In 2023/24 sind erhältlich

Der Tourismusverband Erzgebirge informiert, dass die neuen Haamit-Kist'In wieder erhältlich sind. Weitere Informationen unter: www.erzgebirge-tourismus.de/haamit-kistl



Neues vom SV 1990 Tirol

Das letzte Heimspiel gegen den Neustädter SV konnte gewonnen werden. Auf tiefem Boden zeigte unsere Mannschaft eine starke kämpferische und spielerische Leistung. Vom ersten Moment an ließ man keinen Zweifel daran, wer Herr im Haus ist und gewann am Ende verdient mit 5:1. Mit noch einem ausstehenden Spiel vor der Winterpause belegt unser Team mit 23 Punkten den 6. Tabellenplatz. Dabei stehen 7 Siege, 2 Unentschieden und 5 Niederlagen zu buche. Besonders positiv zu bemerken ist, dass in dieser Saison zuhause noch nicht verloren wurde.

Mit 10 Treffern ist Jim Merkel unser bester Torschütze. Ziel ist in dieser Saison der 8. Platz, um sich aller Abstiegsorgen zu entledigen. Das ist ein sehr ehrgeiziges aber realistisches Ziel, wenn bei allen die Einstellung stimmt!

Unsere D-Junioren spielen eine hervorragende Saison und sicherten sich mit 22 Punkten und 42:8 Toren den Herbstmeistertitel! Ein riesiger Erfolg für unsere Jungs um Trainer Thomas Arnold, die damit im kommenden Jahr in der Meisterrunde spielen. Hierfür wünschen wir viel Glück und Erfolg!

Die neu gegründeten F-Junioren nehmen aktiv am Spielbetrieb teil und haben bereits 5 Turniere bestritten. Es ist toll zu sehen, mit welchem Ehrgeiz und Einsatz die Kleinen, obwohl sie teilweise körperlich deutlich unterlegen sind, bei der Sache sind. Interessierte Kinder der Jahrgänge 2016/17 können sich bei Nils Martin (Tel.: 017621500581) melden. Das Training findet immer mittwochs 16:30 Uhr auf dem Sportplatz Dittmannsdorf bzw. in der Turnhalle BSZ statt. Kommt einfach vorbei und macht mit. Wir freuen uns auf euch!

Sponsorenaufruf:

Unser Verein lebt vom Zusammenhalt und der Gemeinschaft und leistet einen wichtigen Beitrag zur sportlichen Betätigung, gesellschaftlichem Leben und sozialem Miteinander.

Jeder, der unseren Verein beispielweise bei der Nachwuchsförderung unterstützen möchte, ist herzlich willkommen.

Über Möglichkeiten des Sponsorings informiert Sie gern Enrico Klömich (Tel.: 01732753431). Vielen Dank!

Mit sportlichem Gruß
Der Vorstand

Der SV 1990 Tirol
bedankt sich bei allen Sponsoren,
Mitgliedern, Spielern, Übungsleitern,
Schiedsrichtern, Helfern und Zuschauern
für die Unterstützung, das ehrenamtliche Engagement,
den Einsatz und die Treue in diesem Jahr!

Wir wünschen allen Familien ein frohes Weihnachtsfest,
einen guten Rutsch und für das neue Jahr alles Gute,
Gesundheit und Glück!

Wir freuen uns auf eine weiterhin angenehme Zusammen-
arbeit und ein baldiges Wiedersehen
in unserer Tirol-Arena!

SV 1990 Tirol

Mein Ort – Meine Heimat –
Mein Verein

— Anzeige —

ELEKTRO-MERTEN
Elektromeister Uwe Merten
ELEKTROINSTALLATION
Dr. Wilhelm-Külz-Straße 18
09405 Zschopau
Telefon / Fax (03725) 220 62
Funk (0172) 8723141

Fachbetrieb der Elektroinnung

*Ich wünsche Ihnen schöne Feiertage und
alles Gute im neuen Jahr*

HAUSHALTSAUFLÖSUNG
BESENREIN

◆ **BERÄUMUNG**
VON INNEN- UND
AUßENBEREICHEN

◆ **SACHGERECHTE**
ENTSORGUNG
◆ **OPTIONALER ANKAUF**
VERWERTBARER DINGE

MAX SIEBER
0151 43 25 30 87 MAX.SIEBER@FREUNET.DE

Wir suchen Ihre Idee zur Mitgliedergewinnung im Verein – und prämiieren sie! Auslobung des Ideenwettbewerbes 2024 für eingetragene Vereine unter dem Motto: „Unser Verein hat Zukunft“

Die ehrenamtliche, gemeinnützige Vereinstätigkeit hat einen hohen Stellenwert und eine wachsende Bedeutung für den Zusammenhalt der Gemeinschaft und das Zusammenleben aller Generationen. Die Gewinnung von Mitgliedern für den Fortbestand der Vereine ist ein großes Problem in den Dörfern und Städten der Region.

Mit der Initiierung des Ideenwettbewerbes 2024 unter dem Motto „Unser Verein hat Zukunft“ möchte der Verein zur Entwicklung der Erzgebirgsregion Flöha- und Zschopautal e.V. eingetragene Vereine der Region bei der Nachwuchsgewinnung unterstützen. Zu den Zielen des Wettbewerbes gehören neben der Gewinnung neuer Vereinsmitglieder auch die Begeisterung junger Menschen für eine ehrenamtliche Tätigkeit zu wecken, die Werbung für den Verein sowie die Vernetzung und Kooperation unterschiedlicher Vereine.

Teilnahmeberechtigt sind eingetragene Vereine, die ihren Sitz in der Erzgebirgsregion Flöha- und Zschopautal haben und auch das Projekt hier umsetzen werden. Die Region umfasst die Orte: Augustsburg, Börnichen, Deutschneudorf, Eppendorf, Flöha, Frankenberg, Gornau, Großolbersdorf, Grünhainichen, Heidersdorf, Leubsdorf, Marienberg, Niederwiesa, Oederan, Olbernhau, Pockau-Lengefeld und Zschopau.

Pro Verein kann nur eine konkrete Idee eingereicht werden. Für die Teilnahme am Wettbewerb steht ein Projektfragebogen auf der Website unter www.floeha-zschopautal.de zur Verfügung. Einsendeschluss ist der 15.03.2024. Nach Eingang der Projektvorschläge wählt eine Jury die besten Ideen aus und vergibt



Verein zur
**Entwicklung der
Erzgebirgsregion**
Flöha- und Zschopautal e.V.



Preisgelder von 200 Euro bis maximal 1.500 Euro pro Verein. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die öffentliche Preisverleihung findet am 29.04.2024 im medizinisch-kulturellen Zentrum „Lindenhof“ Leubsdorf statt. Wir wünschen viel Erfolg und freuen uns auf die Einreichung Ihrer Wettbewerbsideen!

Verein zur Entwicklung der Erzgebirgsregion Flöha- und Zschopautal e. V.

Regionalmanagerin Frau Andrea Pötzscher

Gahlenzer Straße 65

09569 Oederan

Telefon: 037292 / 28 97 66 Fax: 037292 / 28 97 68

E-Mail: info@floeha-zschopautal.de

www.floeha-zschopautal.de



Anzeige

LÖBEL
CONTAINERDIENST & FEUERHOLZSERVICE

Containerhof Zschopau
Am Helmgarten 5, 09405 Zschopau (MZ-Schorenstein)

Inh.: Roberto Löbel
Büro: Waldkirchener Str. 69
09405 Zschopau
Tel.: 01742447969
Email: feuerholz-loebel@web.de

Annahme von Wertstoffen und Abfällen

Leistungen:

- Containerdienst bis 3,5 m³
- Hausmeisterdienst
- Abriss & Entkernung
- Entrümpelung/Beräumung
- Sägespaltautomat/Lohnspalten
- Feuerholz Verkauf ofenfertig
- Maschinenverleih
- Sägewerk
- Lohnschnitt
- Bauholz auf Bestellung bis 5m
- Anfertigung von Sondermaßen Fichte, Lärche, Eiche usw.

layout + design verlag

Telefon
0371 - 422431

Hier könnte auch Ihre
Immobilien-Anzeige stehen!

TAXI-GÖTZE Vielen Dank für Ihr Vertrauen ...

Kundenbüro
R.-Breitscheid-Straße 12 in **ZSCHOPAU**
(03725) 22 111
Taxi zum Nulltarif 0800 / 86 85 84 8 freecall

- Funktaxi/Mietwagen Tag/Nacht/Großraumtaxi bis 8 Personen
- Krankentransporte (sitzend, alle Kassen) Dialyse-, Kur- u. Patientenfahrten
- Rollstuhlbeförderung (max. 3 Rollstühle) • Flughafenzubringer, Sonderfahrten

www.taxi-goetze.de • E-Mail: taxi-goetze@t-online.de

Gottesdienste

10.12.2023 – 2. Advent

Ev.-Luth. Kirche

- 08:30 Uhr Gottesdienst - Gornau
 10:00 Uhr Kinderkirche - Gornau
 10:00 Uhr Gottesdienst - Dittmannsdorf + 
 17:00 Uhr Adventsmusik im Kerzenschein

16.12.2023

Ev.-Luth. Kirche

- 16:30 Uhr Adventsmusik - Dittmannsdorf

17.12.2023 – 3. Advent

Ev.-Luth. Kirche

- 08:30 Uhr Gottesdienst - Witzschdorf
 10:00 Uhr Adventsmusik – Gornau + 
 kein Gottesdienst in Dittmannsdorf

Ev.-Meth. Kirche

- 10:00 Uhr Gottesdienst - Witzschdorf

24.12.2023 – 4. Advent/Heiligabend

Ev.-Luth. Kirche

- 14:30 Uhr Christvesper mit Krippenspiel - Gornau
 15:30 Uhr Christvesper mit Krippenspiel - Witzschdorf
 16:00 Uhr Christvesper mit Krippenspiel - Gornau
 16:30 Uhr Christvesper mit Krippenspiel - Dittmannsdorf
 22:00 Uhr Christnachtfeier der Laienspielgruppe - Witzschdorf

Ev.-Meth. Kirche

- 16:30 Uhr Christmette mit Weihnachtsspiel

25.12.2023 – 1. Weihnachtsfeiertag

Ev.-Luth. Kirche

- 06:00 Uhr Christmette mit Spiel der Jungen Gemeinde - Gornau
 09:00 Uhr Festgottesdienst mit Spiel der Jungen Gemeinde - Dittmannsdorf
 10:00 Uhr Festgottesdienst - Witzschdorf

Ev.-Meth. Kirche

- 10:00 Uhr Weihnachtsgottesdienst - Witzschdorf

26.12.2023 – 2. Weihnachtsfeiertag

Ev.-Luth. Kirche

- 10:00 Uhr Festgottesdienst - Gornau + 
 kein Gottesdienst in Dittmannsdorf und Witzschdorf, herzliche Einladung nach Gornau

31.12.2023 - Altjahresabend

Ev.-Luth. Kirche

- 16:00 Uhr Abendmahls-Gottesdienst - Dittmannsdorf
 16:00 Uhr Abendmahls-Gottesdienst - Witzschdorf
 17:30 Uhr Abendmahls-Gottesdienst - Gornau + 

Ev.-Meth. Kirche

- 10:00 Uhr Jahresabschlussgottesdienst - Witzschdorf

01.01.2024

Ev.-Luth. Kirche

- 10:00 Uhr Gottesdienst - Witzschdorf
 kein Gottesdienst in Gornau und Dittmannsdorf,
 herzliche Einladung nach Witzschdorf

06.01.2024

Ev.-Luth. Kirche

- 19:00 Uhr Epiphaniens-Andacht - Dittmannsdorf

07.01.2024

Ev.-Luth. Kirche

- 08:30 Uhr Gottesdienst - Witzschdorf
 10:00 Uhr Gottesdienst - Gornau +
 kein Gottesdienst in Dittmannsdorf

Ev.-Meth. Kirche

- 10:00 Uhr Gottesdienst - Witzschd. 

mit Kindergottesdienst -> 

Neues aus der Heimatstube Witzschdorf

Die Heimatstube ist aller 14 Tage dienstags von 14:30 bis 16:00 Uhr geöffnet:

12. Dezember 2023

9. Januar 2024

Ein ereignisreiches Jahr 2023 neigt sich seinem Ende – und ein noch ereignisreicheres Jahr 2024 steht bevor. Die 625-Jahrfeier wirft ebenso ihre Schatten voraus wie mehrere Bauprojekte (vor allem der Dorfplatz) und weitere kulturelle Höhepunkte (z. B. die Erzgebirgische Liedertour). Nun steht zum Jahresende die Zeit bevor, die eigentlich Ruhe und Besinnlichkeit verspricht, dieses Versprechen aber meist nicht einlöst. Trotzdem hoffen wir, dass Sie in der Advents- und Weihnachtszeit auch Momente zum Innehalten, zum Ausruhen und zum Krafttanken finden! Den Einwohnern unseres Ortes und den Bürgern unserer Gemeinde wünschen wir frohe Festtage und alles Gute für ein gesundes und vor allem friedliches neues Jahr!
 Ihre Arbeitsgruppe Heimatstube

An dieser Stelle sei der „Stammtruppe“ der Heimatstube für ihre aktive Mitarbeit in diesem Jahr gedankt. Die Ergebnisse – vom Beitrag im Amtsblatt bis zu den Häusertafeln für die 625-Jahrfeier – sind immer auch ein Stück gemeinsame Arbeit. Vielen Dank an Jürgen Mauersberger, Brigitte Reinicke, Karl & Gudrun Meusel, Helga Ickelsheimer, Christine Dathe, Elke Flade, Christine Gläser, Margit Pilz, Edith Oehme und Isolde Uhlmann!



Foto: Pixabay

AUS DER HEIMATGESCHICHTE

Gasthof Witzschdorf – eine traditionsreiche Stätte (2)

c) Kirmes & Co um 1900

Über Festlichkeiten im Gasthof schreibt Charlotte Burkhardt: „Unter dem Ehepaar Zimmermann kam der Gasthof zur Blüte und wurde in der ganzen Umgebung als gut und billig bekannt. Die Mittagsgäste nahmen zu und in den Jahren, als die Fabrik für die gesamte Dorfbevölkerung für Arbeit und Brot sorgte, gab es oft Feste für die Arbeiter und Angestellten, die im Gasthofsalle abgehalten wurden. Nach den Treibjagden, zu denen viele Helfer auf den Beinen waren, mussten anschließend warme Wurst und große Töpfe Warmbier bereitstehen.“ Um 1900 fand fast aller 14 Tage wochenends Tanz auf dem Saal statt, wobei entweder



auswärtige Kapellen oder die „Witzschdorfer Hauskapelle“ unter der Leitung von Edmund Orgis (Vater von Georg und Johannes Orgis) aufspielten. In alter Zeit sollen diese

Veranstaltungen nachmittags durch Blasen der Musikanten vor den Häusern der Tanzlustigen angekündigt worden sein. Doch nicht nur die Dorfjugend fand sich zu diesen Anlässen zusammen; auch die ältere Generation nutzte die Gelegenheit um von den Bänken am Rand aus dem Treiben auf dem Tanzboden beizuwohnen und den neusten Dorfklatsch auszutauschen. Der Saal besaß damals eine hölzerne Galerie (ähnlich einer Empore), die über eine schmale Treppe erreichbar war und wo die Kapelle saß. Für den Kronleuchter mit seinen Kugelleuchten wurde bis 1913 Petroleum genutzt. Zur Kirmes im November 1913 brannte auf dem Saal erstmals elektrisches Licht.

Die Kirmes (Kirchweih) war unbestritten der Höhepunkt im Jahreslauf. Obwohl die Witzschdorfer Kirche am 11. September 1898 geweiht worden war, wurde die Kirmes noch lange Zeit parallel zum Zschopauer Kirchweihfest im November gefeiert. Erst im Jahre 1928 erfolgte die Verlegung auf den 2. Sonntag im September.



Über die Witzschdorfer Kirmes zur Zeit der Gastwirtsfamilie Zimmermann (bis 1911) ist in den Aufzeichnungen von Charlotte Burkhardt folgendes zu lesen: „Damals gab es zwei Feiertage und donnerstags darauf noch Kirmeskonzert (ausgeführt von der Zschopauer Musikschule), anschließend großer Ball und warmes Essen in reicher Auswahl auf weißgedeckten Tischen. Zu dieser



Zeit war reges Leben. Bei drei Bäckern wurde Kuchen gebacken, damit keiner zu kurz kam. Viele Dorfbewohner kauften sich gleich den Kirmeskuchen im Gasthof. Wenn sie dort zu Tanz waren, wurde ein Paket für die Familie mitgenommen, da sie zu

Hause gar nicht billiger backen konnten.“ Es ist überliefert, dass die Gastwirtsfrau Wilhelmine Zimmermann zum Kirmeswochenende 24 Stunden hintereinander am Ofen gestanden und gebraten hätte. Da die Gastwirtsfamilie – bestehend aus dem Ehepaar Zimmermann und einer Pfliegetochter – die Arbeit allein kaum stemmen konnte, wurden zu den Festlichkeiten Aushilfskräfte in Anspruch genommen. Als Kellner bedienten Oswald Schaar-schmidt (der den Gasthof später von Zimmermanns übernahm) und Louis Weißbach (nicht der „Schenkheinrich-Louis“, sondern der „Kellner-Louis“, Großvater von Siegfried Kirsch, Schulstraße 1). Wöchentlich waren außerdem zwei Scheuerfrauen zur Stelle und ein Dienstmädchen, Christel Nestler aus Krumhermersdorf, versorgte über Jahrzehnte hinweg Stall und Vieh des Gasthofes. Adolf Zimmermann verstarb 1911 im Alter von 69 Jahren. Die Witwe bewirtschaftete den Gasthof zunächst noch, verkaufte ihn jedoch ein Jahr später an Oswald Schaarschmidt. Doch darüber in der nächsten Ausgabe mehr ...

Rr





Das Team der GGZ und der Schwimmhalle Zschopau wünschen allen Mietern, Eigentümern, Besuchern der Schwimmhalle, Geschäftspartnern und Mitarbeitern ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr!



Waldkirchener Str. 14
09405 Zschopau
Tel. 03725 3701-0
Homepage:
www.ggz-zschopau.de
E-Mail:
info@ggz-zschopau.de



Ob steil oder flach – das Dach ist unser Fach

Dachdeckermeister Mirko Beyer



Not- und Reparaturdienst 0172 7947379

Witzschdorfer Straße 34 • 09405 Zschopau
Tel./Fax: 03725 2379301 • www.ob-steil-oder-flach.de

Wir bedanken uns bei allen Kunden und Geschäftspartnern für das entgegengebrachte Vertrauen und wünschen ein frohes Weihnachtsfest sowie ein erfolgreiches Jahr 2024.



Studienkreis Die Nachhilfe

TRÄUME BRAUCHEN GUTE NOTEN

Jetzt gratis testen Deutschlands Nachhilfe Nr. 1*

Nur für kurze Zeit:
Super günstig + super flexibel!

Studienkreis Zschopau, Lange Straße 24
03725 / 81893 • Mo–Fr, 14-17 Uhr

Bestattungswesen Zschopau

Inh. Cornelia Schwarz



Gartenstraße 9 • 09405 Zschopau
Telefon (0 37 25) 2 25 55
Fax (0 37 25) 2 27 03
www.bestattungswesen-zschopau.de
Telefonisch stets erreichbar




**DESIGN
PRINT
FINISHING**

bd druckerei dämmig
✉ info@druckerei-daemmig.de

**GESCHÄFTSNEUGRÜNDUNG?
VON DER GESTALTUNG ÜBER DEN DRUCK BIS HIN ZUR WEITERVERARBEITUNG
STEHEN WIR IHNEN ZUR SEITE UND BERATEN SIE GERN!**

Azubi gesucht

Abwasserzweckverband „Zschopau / Gornau“

Fachkraft für Abwassertechnik (m/w/d)

Ausbildungsdauer 3 Jahre

Klär's für dich und deine Zukunft!

Bewirb dich!

- Ausbildungsvergütung nach Traifvertrag für den öffentlichen Dienst (VKA)
- ...Aufgeschlossenes, kompetentes Team

Per Email unter:
ausbildung@azv-zschopau.de

oder per Post an:
Abwasserzweckverband
„Zschopau/Gornau“
Krumhermersdorfer Straße 2A
09405 Zschopau



www.azv-zschopau.de

Sozialbetriebe Mittleres Erzgebirge gGmbH

Blumenauer Straße 95 • 09526 Olbernhau

Wir wünschen besinnliche Stunden zum Weihnachtsfest, viel Glück, Gesundheit und einen guten Start ins neue Jahr.

Unsere Leistungen:

- Vollstationäre Pflege
- Tages- und Kurzzeitpflege
- Ambulanter Pflegedienst
- Dementenbetreuung
- Wachkomapflege
- Wohnen mit Service
- Kinder- und Jugendbetreuung
- Erziehungs- und Familienberatung

Ihr Wohlbefinden ist unsere Herzenssache!

Telefon: 037360 785-12 • Fax: 037360 785-11 • E-Mail: info@sb-mek.de
www.sozialbetriebe-erz.de

Aldler-Apotheke

Inhaber: Apotheker M. Uhlig

Lange Straße 10
09405 Zschopau/Erzgeb.

Tel.: (03725) 2 38 63 / 2 38 64
Fax: (03725) 34 05 36

Nutzen Sie das umfangreiche Leistungsangebot und die Erfahrung einer Apotheke mit Tradition!

Öffnungszeiten: Mo-Fr 8-18 Uhr Sa 8-12 Uhr

In guten Händen.



ANTEA Bestattungen Chemnitz GmbH

Bestattungshaus in Zschopau
Rudolf-Breitscheid-Straße 17, 09405 Zschopau
Ihr Ansprechpartner: **Jan Gärtner**

TAG UND NACHT Telefon (03725) 22 99 2

www.antea-bestattung.de

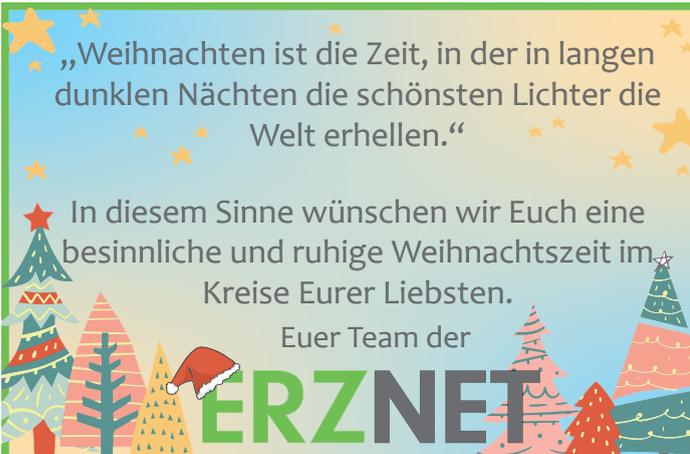
ANTEA BESTATTUNGEN
ZEIT FÜR MENSCHEN

„Weihnachten ist die Zeit, in der in langen dunklen Nächten die schönsten Lichter die Welt erhellen.“

In diesem Sinne wünschen wir Euch eine besinnliche und ruhige Weihnachtszeit im Kreise Eurer Liebsten.

Euer Team der

ERZNET



WG Wohnungsgenossenschaft ZSCHOPAOTAL eG

Bei Neubezug entfällt die Grundmiete für den ersten Monat.

Telefon: 03725 / 77 294
Fax: 03725 / 77 922

Altmarkt 8 • 09405 Zschopau
www.wg-zschopautal.de

Unsere Leistungen im Überblick:

- Wir vermieten 1- bis 6-Raum-Wohnungen in den Orten: Zschopau, Krumhermersdorf, Scharfenstein, Griefbach, Großobersdorf, Wolkenstein, Niederschmiedeberg
- Errichtung, Verkauf und Verwaltung von Wohneigentum
- Vermietung einer Gästewohnung
- allgemeine Servicedienstleistungen rund ums Haus

WIR VERWIRKLICHEN IHRE IDEEN...



ZU LEISTUNGSSTARKEN PRODUKTEN -
FLEXIBEL, ZEITNAH UND IN ERSTKLASSIGER QUALITÄT -
MIT MODERNSTEN MASCHINEN UND INNOVATIVER VEREDLUNGSTECHNOLOGIE -
GEMEINSAM FINDEN WIR BEZAHLBARE LÖSUNGEN FÜR IHRE DRUCKPRODUKTE -

FLYER

GESCHÄFTSPAPIERE

KALENDER

PRÄSENTATIONSMAPPEN

ETIKETTEN

DURCHSCHREIBESÄTZE

BÜCHER

ZEITSCHRIFTEN

PLAKATE

POSTKARTEN

GLÜCKWUNSCHKARTEN

SPEISEKARTEN

FALZEN

STANZEN

PRÄGEN

LACKIEREN

BINDEN

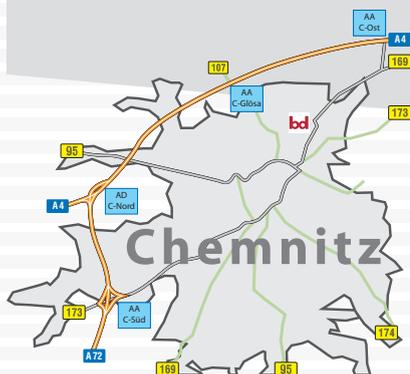
IHR TEAM DER



WIR BEDRUCKEN PAPIER...

BIS ZU EINER STÄRKE VON 1 MM
BIS ZU EINEM FORMAT VON DIN A1+
UND VEREDELN MIT HOCHWERTIGEN GLANZ- SOWIE MATTFOLIEN.

WIR FREUEN UNS AUF SIE



FRANKENBERGER STRASSE 61 · 09131 CHEMNITZ
TEL.: 0371 - 41 42 33 · FAX: 0371 - 41 15 17
E-MAIL: INFO@DRUCKEREI-DAEMMIG.DE
WWW.DRUCKEREI-DAEMMIG.DE

... EIN, ZWEI ODER FÜNFFARBIG

FROHE WEIHNACHTEN & EINEN GUTEN RUTSCH!

wünscht Ihnen von Herzen das Team von **RATIO MOBIL**

Vielen Dank für Ihr Vertrauen in diesem Jahr!

Gern sind wir auch 2024 wieder „Ihr Partner fürs Auto.“

Bitte beachten Sie unsere teilweise geänderten Öffnungszeiten im Dezember.

(Freitag, 15.12.2023: 07:00 - 13:00 Uhr | Samstag, 16.12.2023 / 23.12.2023 / 30.12.2023: geschlossen)



RATIO MOBIL Autohandel und Service GmbH : **Gornau:** Am Einkaufszentrum 2, 09405 Gornau, **Annaberg:** Oberer Bahnhof 13, 09456 Annaberg, **Altmittweida:** Südstraße 2, 09648 Altmittweida, **Thum:** Ehrenfriedersdorfer Str. 4a, 09419 Thum, **Zschopau:** Neue Marienberger Str. 189, 09405 Zschopau

Wir wünschen Ihnen ein
besinnliches Weihnachtsfest,
und für 2024 viel Glück sowie
privaten und geschäftlichen Erfolg.



Ihr Team von layout + design